Begriff und Ursachen der Vereinödung in Oberschwaben.

Erster Teil:

Die Vereinödung in Oberschwaben.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde in der staatswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, vorgelegt von

Hanns Dorn,

Rechtspraktikant in München.

Kempten, Jos. Kösel'sche Buchhandlung.
1902.

Referent: Professor Dr. Brentano.

Einleitung.

Quellen und Geschichte der Vereinödungs-Frage.

Der Länderstrich, mit dem sich die geschichtliche Untersuchung der Vereinödung in Oberschwaben zu beschäftigen hat, fällt nicht zusammen mit dem südlichen Teil des heutigen kgl. bayer. Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg. Im Westen und Südwesten greift dieser Länderstrich weit hinaus über die Grenzen des Königreichs Bayern.

Am ehesten deckt er sich mit dem Gebiete des „Allgäus". Dabei verstehen wir unter „Allgäu" im Anschluß an einen schon bei Beginn des 19. Jahrhunderts herrschenden Sprachgebrauch und in Übereinstimmung mit der von Baumann [1]) gegebenen Grenzbestimmung: Alles Land, das im Osten durch den Lech, im Süden durch die Hauptkette der nördlichen Kalkalpen, im Westen, Nordwesten und Norden durch eine etwa in der Richtung Scheidegg, Wangen, Kißlegg, Leutkirch, Memmingen, Mindelheim, Kaufbeuren verlaufenden Linie begrenzt wird. Dieser Länderkomplex hat nie eine politische Einheit gebildet, [2]) zeigt aber, in der Geschichte wie in der

1) Baumann, Gesch. des Allgäus I, S. 10.

2) Gerade in der Blütezeit der Vereinödungsbewegung, Ausgangs des 18. Jahrhunderts, setzt sich das Allgäu aus einer Anzahl kleiner Territorien zusammen. Es umfaßt: Die Reichsabtei Kempten; die südlichen Pflegämter des Bistums Augsburg, insbesondere Sonthofen, Nesselwang, Füssen und Oberdorf; Stadt und Kloster Füssen,

Gegenwart, so viel Gemeinsames an Sitte und Recht, Sprache und Volkscharakter, Bodengestaltung und Bodenkultur, daß er sich deutlich abhebt von den angrenzenden Landstrichen.

Die wichtigste politische Einheit innerhalb dieses Gebietes bildete ehedem die Reichsabtei **Kempten**,[1]) die erst im Jahre 1803 durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß ihre politische Selbständigkeit einbüßte und an Bayern kam. Das Gebiet der ehemaligen Reichsabtei Kempten umfaßt den ganzen Bezirk des heutigen Amtsgerichts Kempten mit Ausnahme der politischen Gemeinden Mittelberg, Wengen und Weitnau; sodann den ganzen Bezirk des Amtsgerichts Obergünzburg; endlich vom Amtsgericht Memmingen die politischen Gemeinden Grönenbach, Lautrach, Legau und Zell; vom Amtsgericht Ottobeuren die politischen Gemeinden Sachen und Niederdorf; vom Amtsgericht Oberdorf die politischen Gemeinden Geisenried, Görisried und Oberthingau.[2])

---

die Herrschaften Eisenberg und Hopferau, die Reichsstädte Kaufbeuren, Memmingen und Kempten, die Reichsabteien Irsee und Ottobeuren, die Herrschaft Kronburg, die Graffschaft Rothenfels, die Herrschaften Laubenberg-Rauhenzell, Waltrams, Ellhofen, Horben-Ringenberg, Sürgenstein und Hohenegg; endlich einzelne vorarlbergische Gemeinden und Teile von Trauchburg.

1) Die in der heutigen Litteratur — insbesondere seit dem Vorgang von Dietz („Vereinödung im Hochstift Kempten," Kempten 1865) — allgemein übliche Bezeichnung „Hochstift" Kempten ist unrichtig. Die lateinischen Urkunden der Abtei Kempten aus dem Mittelalter — und auch die späteren noch — sprechen von einem monasterium, die deutschen Urkunden von einer „Abtei", bezw. „Reichsabtei", und im 18. Jahrhundert auch von einem „Stift". Der Ausdruck „Hochstift", der regelmäßig nur für Bistümer vorkommt, wird in kemptischen Urkunden niemals gebraucht.

2) Ein bedenklicher historisch-geographischer Irrtum findet sich bei Brettreich und Haag („Das bayerische Gesetz, betreffend die Flurbereinigung," S. 1), wo es heißt, die Reichsabtei Kempten habe die Amtsgerichtsbezirke Kempten, Oberdorf, Obergünzburg, Memmingen

Diese Reichsabtei Kempten wird den Mittelpunkt unserer Darstellung bilden. Ihr Gebiet werden wir als Ausgangspunkt der oberschwäbischen Vereinödung kennen lernen.

Die Quellen, welche für die Geschichte der Vereinödung unmittelbar in Betracht kommen, sind, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, ausschließlich archivalische.

Die Hauptmasse des Quellenmaterials liegt heute im k. b. Kreisarchiv für Schwaben und Neuburg. Einige wenige Urkunden und Akten finden sich im k. b. allgemeinen Reichsarchiv, nur ganz spärliches Material enthält das Stadtarchiv der ehemaligen Reichsstadt Memmingen. Wertvoller sind die Bestände der herrschaftlichen Archive Zeil, Kronburg und Wolfegg. Wenig Bedeutung haben die in den Registraturen der betreffenden k. b. Bezirksämter und k. württembergischen Oberämter erhaltenen Akten.

Über die unter Maria Theresia und Joseph II. in den damals österreichischen Gegenden unseres Gebietes durchgeführte österreichische Vereinödung liegt einiges Material im k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck, über die württembergischen Ausläufer der Vereinödung berichten uns die Akten des k. württembergischen allgemeinen Staatsarchivs. Gar keine auf die Geschichte der Vereinödung bezüglichen Materialien enthielten die Stadtarchive der ehemaligen Reichsstädte Kempten und Lindau.

Unabhängig von diesen verschiedenen Fundorten der Materialien lassen sich drei Gruppen von archivalischen Quellen für die Geschichte der Vereinödung unterscheiden:

Die erste Gruppe sind die Land-Ammann-Amts-Protokolle (L. A. A. Pr.) des Stiftes Kempten.

Diese L. A. A. Pr. sind die vom Landammann vorgenommenen, in chronologischer Reihenfolge aufgezeichneten, obligatorischen, amtlichen Beurkundungen von Verträgen, die

und Weiler umfaßt. Das Amtsgericht Weiler war nie kemptisch. In der Blütezeit der Vereinödung gehörte es zu Vorder-Oesterreich.

im Gebiete des Stiftes abgeschlossen wurden. Diese Verträge betreffen hauptsächlich Liegenschaften. Es sind insbesondere Kaufverträge, Tauschverträge, Übergabsverträge, und Verträge über Beschlagung, d. h. Weidebenützung. Außerdem enthalten die Protokolle auch Zinsbriefe, Schuldbriefe, Eheverträge, Vermächtnisse und Testamente. Erhalten sind uns heute noch von diesen Protokollen die Jahrgänge 1529, 1540, 1541, 1547—69, 1575—85, 1589—91, 1599—1646, 1651—1803.

Die in diesen L. A. A. Pr. enthaltenen Beurkundungen von Vereinödungs-Unternehmungen bilden fast unsere einzige Quelle für die Geschichte der ältesten Vereinödungen.

Ausgangs des 17. Jahrhunderts treten neben die L. A. A. Pr. und sehr bald an Stelle derselben als Quellen für die Geschichte der Vereinödungen die Einödbeschreibungen oder „Einödsbeschriebe".[1])

Das sind Beschreibungen des Grundbesitzes der einzelnen Bauern einer vereinödeten Gemeinde. Die Beschreibungen geben uns Kenntnis von dem Zustand bei Abschluß der Vereinödung. Sie sagen uns, was für Grundstücke jeder Bauer erhalten, welcher Bodensorte die einzelnen Grundstücke angehören, welche Nachbarn sie haben, meist auch, wie groß sie sind, und oft noch dazu, welches ihr Wert ist. Häufig werden die neu zugeteilten Grundstücke gegenüber gestellt denen, die der Eigentümer vor der Vereinödung besessen hat. Auch diese werden beschrieben, wie die neu zugeteilten, und dabei wird manchmal im einzelnen moti-

1) Eine authentische Erklärung des Begriffs Einödsbeschrieb gibt uns folgende Überschrift eines Beschriebes der Gemeinde Gopprechts: „Einödungsbeschreibung vnnd kurtzer auswurff der abgemessenen güettern vnnd vichwaiden zun gopprechts, der Pfarrey Nidersonthofen, das ist was ein ieder in sonderheit in der gemeindt zue fordern, auch wie er widerumben bezahlt vnnd ersezet worden, auch was ein ieder gewonnen oder verlohren vnnd warumben."

viert, warum der Bauer für diese Einlage gerade dieses, gerade so oder so viele Grundstücke erhalten habe.

In vielen Beschrieben sind die eingelegten und die empfangenen Grundstücke unter Bezeichnung der Plannummer und der Größe meist noch mit Wertangabe tabellenmäßig zusammengestellt. Diese Tabellen heißen: Forderungs- und Zuteilungs-Rapulare. Leider sind uns diese Rapulare nur bei einer kleinen Zahl der Einödbeschriebe erhalten.

Fast bei allen Beschrieben folgt der Beschreibung der einzelnen Grundstücke noch ein Anhang: die Gemeindsartikel. Diese Gemeindsartikel enthalten ausführliche Bestimmungen über Gemeinderechte und über Gemeindepflichten, vor allem über das Zäunen sowie über das Wege- und Wasserrecht.

Von den Einödbeschrieben sind uns vielfach mehrere Exemplare erhalten.

Anfangs des 18. Jahrhunderts treten neben diese Einödsbeschriebe noch Vereinödungsakten.

Die Vereinödungsakten schildern uns nicht, wie die Einödbeschriebe, den durch die Vereinödung geschaffenen Zustand. Sie machen uns bekannt mit der allmählichen Entwickelung der einzelnen Unternehmungen. Sie berichten uns insbesondere über Anlaß und Ursachen der Vereinödung und über die Verhandlungen, welche der Ausführung selbst vorangingen.

Leider besitzen wir heute nur selten Beschrieb und Akten von ein und derselben Vereinödung. Darum erhalten wir nur in wenigen Fällen ein abgeschlossenes Bild von der einzelnen Unternehmung.

Neben den L. A. A. Pr., Akten und Beschrieben begegnen uns schon seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts einzelne, freilich nur ganz wenige, besondere Urkunden, die von Vereinödungen Kunde geben.

Bei diesem reichen archivalischen Material ist die über die Vereinödungsfrage vorhandene Litteratur für die Erforschung der Geschichte der Vereinödung nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Zahl der Bücher, die sich in eingehender Darstellung oder in kurzen Bemerkungen mit der Vereinödung in Oberschwaben beschäftigen, ist sehr groß.

Einmal befassen sich fast die sämtlichen Bücher allgemein geschichtlichen Inhalts über Schwaben, insbesondere über das Allgäu, ausführlich oder in gelegentlichen Notizen mit unserer Frage. Sodann richten eine Anzahl Schriften, die sich mit landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsgeschichtlichen Fragen des Allgäus beschäftigen, auf die oberschwäbische Vereinödungsbewegung ihr Augenmerk. Endlich widmet fast die gesamte deutsche landwirtschaftsgeschichtliche Litteratur, insbesondere die Litteratur über Grundstückszusammenlegung dieser ganz eigenartigen agrarhistorischen Erscheinung ein reges Interesse.

Der Versuch, aus dieser umfangreichen Vereinödungslitteratur, das archivalische Quellenmaterial zu ergänzen, war fast in allen Fällen ohne Ergebnis. Was die neueren Bearbeitungen angeht, war dieser Versuch freilich schon um deswillen von Anfang an aussichtslos, weil diese Darstellungen weder auf eigener Anschauung beruhten, noch selbst aus archivalischen Untersuchungen hervorgegangen sind, vielmehr fast sämtlich die im Jahre 1865 erschienene Schrift von Heinrich Ditz, „Die Vereinödung im Hochstift Kempten," einzig und allein als Quelle benutzt haben.

Über die Stellung, welche vorliegende Arbeit zu dieser Schrift von Heinrich Ditz einnimmt, wird bei der Geschichte der Vereinödungsfrage noch einiges zu sagen sein. Dabei wird insbesondere gezeigt werden, daß und warum auch diese Schrift von Ditz für die vorliegende Untersuchung über die Geschichte der oberschwäbischen Vereinödung nicht als Quelle zugrunde gelegt werden konnte.

Demnach war die gesamte umfangreiche Litteratur über die Vereinödung für unsere Darstellung nur mittelbar von Bedeutung.

Sie diente in erster Linie zur Untersuchung über die Geschichte der Vereinödungsfrage, d. h. zur Feststellung, wann und mit welcher Genauigkeit sich die Kunde von der oberschwäbischen Vereinödung jenseits der Grenzen Oberschwabens verbreitet hat, und was heute die Wissenschaft in der Litteratur und auf den Kathedern von der Vereinödung weiß.

Neben der Litteratur sind für die Geschichte der Vereinödungsfrage von Bedeutung die auf die Vereinödung bezüglichen Erlasse der Regierungsbehörden.

Die älteste Darstellung der Vereinödungsbewegung in der Litteratur fällt in die Blütezeit der Bewegung selbst: Es ist dies das im Jahre 1780 erschienene Buch des Grafen Franz Anton von Waldburg-Zeil: „Gedanken über die sog. Einödung oder über die Vereinzelung der Fluren und Dörfer."

Der Verfasser dieses — übrigens an Irrtümern reichen — Buches erzählt, „wie man es wo anders macht," besonders im Kemptischen; er urteilt über seine Beobachtungen und findet im wesentlichen, daß dieses Vereinöden, das er mit Ausbauen identifiziert, seine guten und seine schlimmen Seiten habe.

Jenseits der Grenzen des vereinödeten Gebietes, vor allem jenseits des Lech, muß zu dieser Zeit die ganze oberschwäbische Bewegung noch völlig unbekannt gewesen sein. Denn der Verfasser der Westenrieder'schen Beiträge, der ein ganz tüchtiges Wissen in landwirtschaftlichen Fragen besaß, hat offenbar nichts gewußt von der Allgäuer Vereinödung. Sonst hätte er seine Kenntnis dieser Vorgänge im Nachbarland sicherlich verwertet, um seine Behauptungen von den Vorteilen der Arrondierung zu unterstützen. Auch das Wort Vereinödung, das erst Meitzen auch für die Total-

arrondierung anderer Gegenden außer Oberschwaben verallgemeinert hat, kommt bei Westenrieder noch nicht vor. Hier wird die Totalarrondierung als „Abteilung der gemischten Gründe“ bezeichnet.

Schon in dieser Periode, wo die Kenntnis von den oberschwäbischen Unternehmungen in der Litteratur noch kaum über die Grenzen Oberschwabens hinaus gedrungen war, richtete die kurbayerische Regierung — fast unmittelbar nach der politischen Umwälzung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses — ihre Aufmerksamkeit auf die Vereinödung:[1])

Nicht nur daß am 20. Mai 1803 eine Kulturverordnung des kurbayerischen General-Landes-Kommissariats in Schwaben, betreffend das Feldmeßwesen, ergeht, und daß in dieser Verordnung von den „besonders im Allgäu so sehr im Schwang gehenden höchst nützlichen Vereinödungen oder Arrondierungen der Bauerngüter“ gesprochen, sowie die kemptische Vereinödungs-Verordnung vom 27. Juli 1791 ausdrücklich für allgemein giltig erklärt wird, im Jahre 1809 veranlaßte sogar das k. b. Staatsministerium des Innern selbst eine eingehende Enquete über die Vereinödung. Das Staatsministerium sprach in seinem Erlasse vom 24. August 1809 die Ansicht aus, daß die Arrondierung die erste Bedingung für die Hebung der Landwirtschaft sei. Da nun „die einzigen bekannten Beispiele über die Arrondierung im Königreich Bayern im Illerkreis und in den benachbarten Gemeinden“ lagen, so richtete das Staatsministerium an die General-Landes-Kommissariate des Lechkreises, des Oberdonaukreises und des Illerkreises die Aufforderung, Erhebungen darüber zu pflegen:

---

1) Ein solches Interesse der kurbayerischen Regierung kann uns nicht wundernehmen, wenn wir bedenken, daß die nämliche Regierung schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bestrebt war, im damaligen Kurfürstentum trotz des vielseitigen Widerstandes eine Arrondierungsbewegung in Fluß zu bringen. Vergl. Generalmandat vom 5. Juni 1762 § 7; Generalmandat vom 10. Nov. 1790 u. a.

1. In welchen Gegenden diese Gütervereinödung in Übung sei;

2. welche geschriebenen Gesetze oder welche Gewohnheiten und überhaupt welche rechtlichen Verhältnisse über diese Vereinödung bestehen und bisher beobachtet sind;

3. welche Wirkungen auf die Agrikultur diese Vereinödungen bisher geäußert haben und welche Modifikationen die bestehenden Verhältnisse bedürfen möchten.

Der Wortlaut der Aufforderung und der an dieselbe geknüpften Bemerkungen zeigt, daß das Ministerium über die oberschwäbischen Vorgänge nicht völlig ununterrichtet war.

Von den auf diese Aufforderung hin eingegangenen Berichten der General-Landes-Kommissariate ist uns bis heute allein der vom Illerkreis zugänglich geworden.

Dieser Bericht gibt uns eine äußerst wertvolle, aus den Einzelberichten der sämtlichen Land- und Patrimonialgerichte des Kreises zusammengestellte ausführliche Darstellung der Vereinödungsbewegung des Illerkreises.

Seit dieser heute völlig in Vergessenheit geratenen Enquete des Ministeriums erfahren wir nichts mehr von einem besonderen Interesse der bayerischen Staatsregierung für die Vereinödungsbewegung in Oberschwaben. Denn die im Landtagsabschied von 1831 festgesetzten Begünstigungen für Arrondierungsbestrebungen [1]) sowie der 1840 auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereins [2]) ergangene, die Güterarrondierung betreffende Erlaß der königl. Regierung

---

1) Insbesondere mehrjährige Abgabenfreiheit aller durch die Arrondierung in Kultur tretenden Grundstücke sowie Befreiung von dem ärarialischen Consens und den Laudemialabgaben beim Besitzwechsel in Folge Arrondierung.

2) Bericht des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins vom 4. August 1840.

von Schwaben und Neuburg[3]) tragen einen allgemeinen Charakter und beziehen sich nicht speziell auf die Vereinödungsbewegung.

Wenige Jahre nach der Ministerialenquete von 1809, nämlich 1814, erschienen im Intelligenzblatt des Illerkreises einige Aufsätze über die Vereinödungsbewegung nebst einer leider nur bis zum Jahre 1614 zurückgehenden und auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht vollständigen Karte. Den Aufsätzen ist ein Abdruck der fürstlich-kemptischen Vereinödungs-Verordnung vom 27. Juli 1791 beigefügt. Aufsätze und Karte verdanken wir dem bei der Bewegung selbst in hervorragender Weise mitthätigen Landrichter Henne von Kempten.

Auf diesen Aufsätzen sowie auf persönlichen Beobachtungen und Umfragen beruhen die kurzen Nachrichten über die Vereinödung, welche in der 1818 erschienenen Preisschrift über Güterarrondierung von Hazzi enthalten sind.

Abgesehen von diesen mit der Vereinödungsbewegung gleichzeitigen Schriften und Enqueten besitzen wir keine selbstständige Untersuchung der Vereinödung bis auf die im Jahre 1865 erschienene Schrift von Heinrich Ditz: „Die Vereinödung im Hochstift Kempten."

Diese Schrift von Ditz ist die erste auf archivalischer Forschung beruhende Darstellung unserer Frage. Ihr gegenüber bedarf vorliegende abermals auf selbständigen archivalischen Studien beruhende Bearbeitung einer ausdrücklichen Rechtfertigung.

Diese Rechtfertigung liegt einmal darin, daß Ditz im großen und ganzen sich nur auf die Vereinödung im kemptischen Gebiet beschränkt, während vorliegende Arbeit die

---

3) Vom 31. Oktober 1840, beruhend auf Allerhöchstem Ministerial-Reskript vom 17. Okt. 1840: Aufforderung an sämtliche Kulturbehörden, „sich mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Gründlichkeit" gutachtlich über die Vorschläge des landwirtschaftlichen Vereins zu äußern.

ganze oberschwäbische Vereinödung zum Gegenstand hat. Eine solche räumliche Erweiterung der Darstellung erschien insbesondere notwendig für das Verständnis der Ursachen der Vereinödung und für die Feststellung der Beziehungen der kemptischen Fürstäbte zur Bewegung. Sodann ist das über die Vereinödung vorliegende archivalische Material infolge der seit dem Erscheinen der Ditz'schen Arbeit durchgeführten Neuordnung des bayerischen Archivwesens reicher und übersichtlicher geworden, als es bei dem Beginn der sechziger Jahre war. Dazu kommt endlich, daß eine große Zahl der nach Ditz erschienenen und auf Ditz beruhenden Darstellungen der Vereinödungsfrage gerade über die wichtigsten Punkte, insbesondere über den Begriff und über die Ursachen der Vereinödung mannigfache Irrtümer und Widersprüche enthält; Irrtümer und Widersprüche, für die Ditz nur zum Teil wegen seiner oft nicht genügend scharfen Darstellung oder wegen einzelner unrichtiger Angaben verantwortlich zu machen ist.

Von den bei Ditz selbst unterlaufenen Irrtümern werden in vorliegender Untersuchung über die Vereinödung nur die wichtigeren und diejenigen, welche in die spätere wirtschaftsgeschichtliche Litteratur übergegangen sind, eine Berücksichtigung finden.

I. Kapitel.

Begriff der Vereinödung.

Bereits bei der Betrachtung der geschichtlichen Darstellungen, welche die Vereinödung bisher gefunden hat, wurde hervorgehoben, daß diese Bearbeitungen vor allem in der Fassung des Begriffs „Vereinödung“ mehrfach auseinandergehen. Nun ist aber der Kreis der Unternehmungen, der für unsere Darstellung in Betracht kommt, von sehr verschiedenem Umfang, je nachdem sich die eine oder die andere dieser verschiedenen Fassungen des Begriffs „Vereinödung“ als richtig erweist.

Darum muß eine exakte Fassung des Begriffs der Vereinödung notwendig die Grundlage für die weitere Darstellung bilden.

Es ist klar, daß für die Feststellung des Sinnes der Worte „Einöde“, „Vereinöden,“ „Vereinödung“ hier nur der Sprachgebrauch der für unsere Frage in Betracht kommenden archivalischen Quellen maßgebend sein kann, und daß jede andere Bedeutung, die diese Wörter etwa noch haben können, hier kein Interesse hat.

Gleich von vornherein ist festzustellen, daß beim Vereinödungsbegriff der Quellen natürlich nie an Vernachlässigung der Bodenbewirtschaftung oder an Entvölkerung des Landes zu denken ist.

„Vereinöden“ heißt Einöden machen. Vereinödung ist also das Unternehmen, welches bezweckt, Einöden zu machen.

Was verstehen nun unsere Quellen unter „Einöde“?

Die Allgäuer Urkunden des frühen Mittelalters gebrauchen zunächst dies Wort — wie alle deutschen Urkunden und wie auch das heutige Neuhochdeutsch — in rein lokalem Sinne; Einöden sind Einzelgehöfte, d. h. die in hofweiser Siedelung gelegenen Bauernhöfe im Gegensatz zu den in der dorfweisen Siedelung gelegenen Höfen.

Wie lange dieser Begriff der Einöde, der nur einen örtlichen Charakter des Gehöftes andeutet, rein erhalten blieb, läßt sich schwer feststellen. Sicher ist: In den Perioden, mit denen sich die Geschichte der Vereinödung zu beschäftigen hat — vom Ende des 15. Jahrhunderts ab — findet sich in den Allgäuer Urkunden dieser rein lokale Begriff der Vereinödung nicht mehr.

Vielmehr enthalten vom Ausgang des Mittelalters an zahlreiche Urkunden, Kaufbriefe, Kontraktsprotokolle und ähnliche Archivalien, die gar nichts mit Vereinödung zu thun haben, Stellen, die uns berichten, daß dieser oder jener Bauer, der sein Haus mitten im Dorfe stehen hat, sein ganzes Gut oder einzelne Grundstücke desselben „als Einöde“ oder „zu Einödinensrecht“ besitzt.

Also offenbar ein neuer Begriff! Aber welcher? Und woher die Wandelung?

Die Antwort darauf gibt uns die Entstehung der Einöden des frühen Mittelalters: Noch gab es Volkland im Allgäu, d. h. Grund und Boden, der nicht im Eigentum einer Flurgemeinde stand. Ein jeder, der Zeit und Lust und Arbeitskräfte besaß, in der Wildnis zu roden, der durfte frei und ungehindert nach dem Rechte des Bifangs mittendrin im einsamen Volkland zu wirtschaften beginnen und sich ein Haus bauen.[1]) Das war seine Einöde im ursprüng-

1) Über Allgäuer Rodungen im frühen Mittelalter s. Baumann Bd. I S. 417 ff. Daß noch im 13. Jahrhundert im Allgäu freie Rodungen — wenn auch freilich nicht mehr ohne Widerspruch des

lichen Sinn des Wortes: Die Gehöfte und der Grund lagen fern vom Dorf und von der Dorfflur.

Mit diesem Grundstückskomplex hatte es aber noch eine ganz besondere Bewandtnis:

In der Dorfflur wurden die Grundstücke auch später, als aus dem Gemeineigentum der Markgenossenschaft das Sondereigentum des Einzelnen entstanden war, kein Eigentum mit dem Rechte freier und unbeschränkter Benützung. Auf ihnen lastete der Flurzwang und die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten der Markgenossen.[1]) Auf dem Grund und Boden der Einöden aber konnte der Eigentümer frei schalten und walten. Hier gab es keinen Flurzwang und keine gegenseitigen Weideservituten. Eine Einöde hatte somit nicht nur örtlich, sondern auch rechtlich und wirtschaftlich einen anderen Charakter als ein Gehöfte der Dorfflur.

Daher kommt es, daß nach dem Sprachgebrauch unserer Quellen — schon im 15. und 16. Jahrhundert — einzelne Grundstücke oder Grundstückskomplexe als „Einöden" oder zu „Einödinensrecht" besessen werden können, auch wenn sie mitten in der Dorfflur und ihre Hofstätten mitten im Dorfe liegen.[2])

Dies ist die historische Entwickelung des Begriffs „Einöde", völlig unabhängig von der „Vereinödung".

Landesherrn — vorkamen, zeigt die den Kemptner Wald betreffende, im kgl. bayer. Reichsarchiv befindliche Urkunde vom 20. Dezember 1277.

1) Ausgenommen vom Flurzwang und den Weidedienstbarkeiten waren nur die Beunden, die Gärten und die Ehehäften. Vergl. IV. Kap. 2.

2) Übrigens kommt auch gar nicht selten im Allgäu der Fall vor, daß einzelne in der Dorfflur gelegene Grundstücke durch besonderen Vertrag das „Einödinensrecht" erwerben. So gibt im Jahre 1713 in Durach ein Bauer $^5/_8$ Tagwerk geringwertiges Ackerfeld zur gemeinen Viehweide, um ein Viertel Tagwerk seines übrigen Grundbesitzes „als Einöde" zu besitzen.

Nach dieser Entwickelung erwarten wir, daß „Vereinödung" den Sinn hat: Befreiung eines oder mehrerer Grundstücke von dem Flurzwang und von den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten.

Diese Erwartung findet sich zunächst auch bestätigt.

Eines der markantesten Beispiele hiefür ist die Vereinödung von Westeriz und Tobelmühle, L. A. A. Pr. Jahrg. 1590.

Hier wird von zwei Bauern erzählt, „. . . als die bisher auf ihren Gütern insgemein Trieb und Tratt gehabt, jetzt aber sich selbigs halber freundlich, gütlich und nachbarlich verglichen und Einöden daraus gemacht haben, also daß hinfür sie, ihre Erben und Nachkommen in ewiger Zeit jeder besonderen Trieb, Tratt, Wun und Weide haben, wie dann solches und jedem sein Einöde allein ausgemarkt und mit Hagen ordentlich unterzogen und vermarkt ist."

Dann folgt noch eine kurze Bestimmung über das Zaunrecht, und die Urkunde ist zu Ende.

Was hier geschieht, ist nichts als die Auflösung des Gemeindsrechts, das die beiden Güter bisher miteinander verband: Die Beseitigung des Flurzwangs und der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten. Nicht zu übersehen ist dabei, daß die beiden Güter zwei nahe bei einander gelegene Einzelgehöfte sind, oder — vielleicht richtiger — einen aus zwe, etwas entfernt gelegenen Gehöften bestehenden Weiler bildeni daß also jedenfalls d i e s e beiden Höfe die einzigen Höfe dieses Weilers sind, mit keinem dritten Hofe in einer Flurgemeinde stehen und somit von sämtlichen auf ihnen lastenden gegenseitigen Weidedienstbarkeiten frei werden.

Außer dieser Einführung des Einödensrechtes an Stelle des Gemeindsrechtes steht nichts in dieser Urkunde. Wahrscheinlich freilich ist, wie sich aus anderen Urkunden noch deutlich zeigen wird, daß auch hier behufs Durchführung dieser Vereinödung erst die Gemenglage aufgehoben, erst der

Grundbesitz der beiden Teilnehmer durch gegenseitige Auswechslung der Grundstücke arrondiert wurde. Aber jedenfalls erzählt uns die Urkunde selbst davon nichts; und darum gehört diese Operation, wenn sie wirklich stattgefunden hat, hier sicher nicht als Wesensmerkmal zum Begriff der Vereinödung.

Nicht minder deutlich zeigt sich die Übereinstimmung des Begriffs Vereinödung mit dem oben festgestellten rechtlich-wirtschaftlichen Begriff der Einöde in einer noch älteren Vereinödungsurkunde: Gemeinde Fronhofen, L. A. A. Pr. Jahrgang 1566 Fol. 35.

Hier wird zu wissen gethan, daß drei Brüder[1]) ihr gelegenes Gut — wie sie es von ihrem Vater bei seinen Lebzeiten erkauft — in drei durchgehende gleiche Teile einödinensweis durch gütliche Unterhandlung biederbarer Leute geteilt und verteilt haben, also daß jetzt der eine den dritten Teil gegen Mittag, der zweite den Teil gegen Mitternacht, der dritte den mittleren Teil inne hat, wobei jeder die Pflicht übernimmt, seinen Teil in einödinensweis einzuzäunen.

Hier haben wir es zunächst mit einem einzigen Gute zu thun. Das Gut in drei „durchgehende gleiche Teile" teilen heißt: Es teilen, ohne Rücksicht auf die Grundstückseigenschaft (im Gegensatz zu der anderen Teilungsmöglichkeit: das Gut so teilen, daß aus jeder Bodensorte drei Teile gemacht und jedem Bruder je einer dieser Teile überwiesen wird).

Diese Teile werden „einödinensweis" verteilt, heißt: Sie sollen künftighin nicht nach Gemeindsrecht, sondern nach Einödinensrecht, frei von Flurzwang und Weidedienstbarkeiten besessen werden.

1) Es ist nicht ohne Interesse, daß hier wie bei Au und Grabo und noch einigen anderen der ältesten Vereinödungen die vereinödenden Eigentümer Geschwister waren.

Demnach enthält diese Urkunde zweierlei: Erstens berichtet sie von einer gewöhnlichen Auflösung eines bisher bestehenden Gemeineigentums, und zum andern erzählt sie, daß die dadurch entstandenen Teile Einöden sein sollen.

Es ist klar, daß diese Auflösung eines Gemeineigentums weder zum Begriff der Vereinödung gehört, noch das Vorliegen einer Vereinödung in unserem Falle in Zweifel setzen kann. Eben so wenig ändert an dem Charakter dieser Urkunde als Vereinödungsurkunde die unwichtige Thatsache, daß hier die „Einöden gemacht“ werden nicht durch Aufhebung des bestehenden, sondern durch ausdrücklichen vertragsmäßigen Ausschluß des noch gar nicht zur Entstehung gelangten Gemeindsrechts.

Wir sehen: Der Vereinödungsbegriff dieser beiden Urkunden ist ohne weiteres verständlich aus dem Begriff Einöde, dessen historische Entwickelung wir unabhängig von der Vereinödung kennen gelernt haben. Vereinödung bedeutet hier nichts anderes und nichts weiter als Befreiung der beiden Güter von den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten und vom Flurzwang.

Leider wird diese einfache Beantwortung der Frage nach dem Vereinödungsbegriff in solcher Allgemeinheit sofort wieder unbrauchbar. Denn eine so erfreuliche Übereinstimmung zwischen dem Begriff der Einöde und dem Sinn des Wortes Vereinödung läßt sich nur in ganz wenigen Fällen sicher nachweisen; und diese wenigen Fälle gehören sämtlich dem Kreis der ältesten Vereinödungen an. Bei allen übrigen Unternehmungen zeigt sich auch schon in der ältesten Periode eine Trübung dieses Begriffs der Vereinödung, und in sämtlichen Vereinödungsurkunden aus der Blütezeit der Bewegung tritt uns beim ersten Blick mit unanfechtbarer Deutlichkeit ein Vereinödungsbegriff entgegen, der ganz sicher nicht einfach mit dem Begriff, den wir bei Westeriz und Tobelmühle oder bei Fronhofen festgestellt haben, zu identifizieren ist.

Schon bei einigen Vereinödungsurkunden des 16. und bei den meisten des 17. Jahrhunderts beobachten wir, daß allemal, wenn von der Aufhebung des Flurzwangs und der Weidedienstbarkeiten gesprochen wird, als eine ganz selbstverständliche, bei der Vereinödung unentbehrliche Operation daneben die Zusammenlegung oder Vereinigung der beteiligten Grundstücke erwähnt und vielfach sogar im einzelnen dargestellt wird.[1])

Während bei Beginn der Vereinödungsbewegung — wie wir bei Westeriz und Tobelmühle und bei Fronhofen gesehen — die Grundstückszusammenlegung gelegentlich der Vereinödung manchmal überhaupt nicht stattgefunden hatte oder wenigstens sehr häufig nicht erwähnt worden war, oder, wenn erwähnt, so doch jedenfalls nur als Mittel zum Zweck der Vereinödung gegolten hatte, trat bis Ende des 17. Jahrhunderts eben diese Grundstückszusammenlegung gegenüber dem ursprünglichen Vereinödungsbegriff so sehr in den Vordergrund, daß uns im Jahre 1693 sogar eine Unternehmung begegnet (Gemeinde Schellenberg, Pfarrei Hopferbach, L. A. A. Pr. Jahrgang 1693 Fol. 110), bei der es im Eingang einfach heißt, daß die Gemeindsleute in der Weise ihre Güter als Einöden „ab und von einander teilen lassen, daß, welcher ein gutes bekommen, ein wenigeres, hiegegen aber dem, so ein schlechteres gegeben ist, ein mehreres zugeeignet worden ist."

Dabei ist die Aufhebung der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten nur ganz gelegentlich im nachfolgenden Texte der Urkunde erwähnt. Trotzdem haben wir keinen Anlaß, den Charakter dieser Urkunde als Vereinödungsurkunde zu bezweifeln, nachdem das Wort Einöde hier selbst gebraucht wird und die Unternehmung auch im Register der L. A. A. Pr. als Vereinödung bezeichnet ist.

---

1) So z. B. gleich bei der ältesten der uns erhaltenen Vereinödungsurkunden: Au und Grabo 1550. S. Anhang!

In den Vereinödungsurkunden des 18. Jahrhunderts tritt uns diese Wandelung des Begriffes Vereinödung schon vollständig geklärt und abgeschlossen entgegen. Hier findet sich keine einzige Urkunde mehr, in der für das Wort Vereinödung die dem Begriff Einöde entsprechende Bedeutung nachzuweisen wäre. Ebenso verhält es sich mit den Vereinödungen des 19. Jahrhunderts.

Und zwar ist dieser neue Begriff nicht auf das Kemptische Gebiet beschränkt: In allen Herrschaften, wo die Vereinödung überhaupt vorkommt, verstehen die Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts unter Vereinödung schlechthin Grundstückszusammenlegung. Und je neueren Datums die Urkunden sind, um so fester und klarer ist der Begriff: Vereinödung gleich Arrondierung, ausgeprägt. Das geht so weit, daß bei einzelnen Vereinödungen, freilich nur bei ganz wenigen, die „Vereinödung" die Weidedienstbarkeiten gar nicht berührt, so daß diese nach geschehener Vereinödung noch vollständig erhalten sind. Oder in wieder anderen, weit häufigeren Fällen kommt es vor, daß dic Vereinödungsakten geradezu von „Vereinödung o d e r Arrondierung" „vereinöden o d e r arrondieren" sprechen; so bei Oberhaßbach 1827 und Hessen 1833 und ziemlich allgemein im Landgericht Sonthofen.

Dabei bleibt die Erinnerung an die alte Bedeutung des Wortes nur noch erhalten in dem bis in die neueste Zeit im nämlichen Sinne fort gebrauchten Worte Einöde: Ein von den Belastungen des Gemeindsrechts befreites Grundstück.

Woher nun diese überraschende Vermischung der beiden Begriffe „Aufhebung von Flurzwang und Weidedienstbarkeiten" und „Grundstückszusammenlegung"? Und dann die noch seltsamere Wandelung, die den Ausdruck für den ersten Begriff auf den zweiten überträgt?

Zwei Hauptursachen haben zusammengewirkt, um erst diese Mischung und dann diesen Übergang herbeizuführen:

2*

Die erste ist landwirtschaftlich-technischer Art: Eine Aufhebung von Flurzwang und gegenseitigen Weidedienstbarkeiten war im Allgäu bei der nahezu allenthalben äußerst intensiv entwickelten Gemenglage nur sehr selten ohne weiteres möglich, weil ja der Bauer selbst keine für den Weidgang des Viehs genügend große, im Sondereigentum stehende Eigentumsparzelle besaß, und weil eine im Eigentum der Gemeinde stehende ewige Weide durchaus nicht immer und in genügendem Umfang sogar nur selten vorhanden war.

So kommt es, daß schon in der frühesten Zeit der Vereinödung, schon im 16. Jahrhundert, die Teilnehmer an einer Vereinödung sich die Aufhebung der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten überhaupt gar nicht anders denken konnten als auf dem Wege der Beseitigung der Gemenglage.

Thatsächlich finden wir auch schon am Anfang der Geschichte der Vereinödung, wo der ursprüngliche Vereinödungsbegriff noch rein erhalten war, daß bei Durchführung einer Vereinödung im ursprünglichen Sinn des Wortes fast in allen Fällen ohne ausdrückliche Erwähnung als etwas ganz Selbstverständliches durch Zusammenlegung und Neuverteilung der Grundstücke die Gemenglage beseitigt und der Grundbesitz arrondiert wurde.

Nur bei ganz wenigen der allerältesten Urkunden fehlen uns die Angaben, um die Grundstückszusammenlegung als Weg zur Vereinödung im ursprünglichen Sinne nachzuweisen; und wohl in dem einzigen Falle von Fronhofen können wir positiv eine Vereinödung im ursprünglichen Sinne — also Aufhebung von Flurzwang und Weidedienstbarkeiten — ohne gleichzeitige Arrondierung feststellen.

Doch dieser Fall vermag unsere obige Behauptung von der Notwendigkeit der gleichzeitigen Durchführung beider Maßnahmen nicht zu entkräften, weil ja in dem Falle Fronhofen in Folge der erst unmittelbar vorausgegangenen Auflösung eines Gemeineigentums, die sonst überall zutreffende

Voraussetzung für unsere Behauptung, das Vorhandensein des Streubesitzes, naturgemäß fehlt.

Die sachliche Zusammengehörigkeit und Aufhebung des Flurzwangs samt Weidedienstbarkeiten und Grundstückszusammenlegung war also thatsächlich in der überwiegenden Zahl der Fälle eine notwendige.

Diese Notwendigkeit läßt es begreiflich erscheinen, wenn in den Augen der vereinödenden Gemeindsleute, Feldmesser und Urkundspersonen, diese sachliche Verbindung zu einer begrifflichen Zusammengehörigkeit wurde; mit anderen Worten, wenn die stete, unerläßliche Begleiterscheinung der Vereinödung, die Maßregel der Grundstückszusammenlegung, allmählich immer mehr in den Begriff der Vereinödung als wesentliches, ja sogar sehr wichtiges Merkmal mit hereinbezogen wurde.

Von diesem Entwickelungsstadium aus erklärt sich leicht die nächste und letzte Veränderung, daß die Grundstückszusammenlegung, das wichtige Begriffsmerkmal der Vereinödung, als Hauptsache bei der ganzen Unternehmung betrachtet und das ursprünglich Wesentliche, die Aufhebung von Flurzwang und Weidedienstbarkeiten, als das weniger Bedeutsame und einfach als eine wohlthätige Folge der Arrondierung angesehen wurde.

Diese letzte Entwickelung wird noch verständlicher, wenn man bedenkt: Je mehr die Vereinödung im ursprünglichen Sinne um sich griff, je mehr die Unternehmungen an Zahl und vor allem an Umfang zunahmen, um so öfter und reicher offenbarte die Operation, mittels welcher die ursprüngliche Vereinödung durchgeführt wurde, Wirkungen, die bei kleinen Unternehmungen überhaupt nicht hatten zu Tage treten können, Wirkungen, die den Wert und den Wunsch nach dieser Operation beständig steigern mußten, während sie die Bedeutung der Aufhebung des Flurzwangs samt Weidedienstbarkeiten — die der Natur nach immer die gleiche blieb —

immer mehr zurückdrängten. Schon diese Betrachtung allein macht es uns verständlich, wie die Vereinödung aus „Aufhebung des Flurzwangs“, durchgeführt mittels Grundstückszusammenlegung, zuletzt „Grundstückszusammenlegung“, begleitet von der Folgeerscheinung der Aufhebung des Flurzwangs, wurde.

Aber noch eine andere Thatsache rein sprachlicher Natur trug viel zur Verwischung und Verwandelung des Begriffs Vereinödung bei.

Der Begriff des Einödsrechts bildet in unseren Quellen, auch schon vor Beginn der Vereinödungsbewegung, den Gegensatz zum Begriff des Gemeindsrechts.

So häufig der Ausdruck Gemeindsrecht als Substantiv nachweisbar ist, so selten finden wir ihn in der Redewendung „nach Gemeindsrecht besessen“. Diese Redewendung pflegen die Allgäuer Urkunden aus der Zeit der Vereinödungsbewegung zu ersetzen durch einen anderen Ausdruck, dessen Mehrdeutigkeit die Kritik der ältesten Vereinödungsquellen ganz bedeutend erschwert. Es ist dies der Ausdruck: „Insgemein besessen“.

„Insgemein besessen“ kann erstens heißen: Im Gemeineigentum besessen, zum anderen: In der Gemenglage besessen, und endlich: Nach Gemeindsrecht besessen, also mit Flurzwang und gegenseitigen Weidedienstbarkeiten belastet.

Von diesen drei Bedeutungen des Ausdrucks ist die erste nie mit der zweiten und dritten zu verwechseln und kann nie zu Unklarheiten führen. Im Sinne von „Im Gemeineigentum besessen“ wird der Ausdruck in unseren Vereinödungsurkunden niemals zu der Redewendung „Nach Einödinensrecht besessen“ in Gegensatz gestellt.

Anders die zweite und die dritte Bedeutung. Welche von diesen beiden Bedeutungen dem Ausdruck im einzelnen Falle innewohnt, läßt sich für uns heute durchaus nicht immer ohne weiteres klar entscheiden.

Zwar mag bei der Verschiedenartigkeit der beiden Dinge, welche die zweite und die dritte Bedeutung des Ausdrucks bezeichnet, die Gefahr der Verwechslung beider Bedeutungen zunächst sehr gering erscheinen, allein es ist zu beachten: Von diesen beiden Thatsachen kommt fast nie, wie wir oben ausgeführt haben, die eine oder die andere vor: Wo Gemenglage herrscht, da gilt Gemeindsrecht, weil Einödinensrecht hier nicht durchführbar ist; und wo Gemeindsrecht herrscht, da darf man auf Gemenglage schließen, weil auf arrondiertem Boden überall alsbald das Einödinensrecht eingeführt wurde.

Ist es nicht ganz selbstverständlich, daß bei dieser sachlichen Verbindung der beiden Bedeutungen der Sprachgebrauch, — je mehr die Arrondierungsbewegung an Bedeutung zunahm, — auch die Bedeutung „Gemengelage-Besitz" immer öfter zum Ausdruck Einödbesitz in Gegensatz stellte, daß man demnach unter einer Vereinödung die auf Beseitigung der Gemenglage gerichtete Unternehmung verstand, und daß so auch diese Doppeldeutigkeit des Ausdrucks „insgemein besessen" die Verwischung und Wandelung des Begriffs beförderte.

Dazu kommt noch ein Moment, das zwar den beiden bisher betrachteten Faktoren keineswegs als gleichwertig zur Seite zu stellen ist, das aber immerhin bei der Erklärung dieser Begriffsvermischung und Verwandelung nicht ganz außer Betracht bleiben darf:

Die Zeit des rein erhaltenen ursprünglichen Begriffs der Vereinödung fällt zusammen mit der Periode der kleinsten und primitivsten Unternehmungen. Der zunehmende Umfang der Unternehmungen einerseits und die fortschreitende Technik in der Durchführung derselben andererseits bewirkten, daß die Grundstückszusammenlegung und Neuverteilung, die wir als Mittel zur Vereinödung im ursprünglichen Sinn kennen lernten, immer verwickelter und umständlicher wurde.

Infolge dessen wuchs auch der Teil der Vereinödungsurkunden oder Protokolle, der den Geschäftsgang der Arrondierung behandelte, stetig und bedeutend an Umfang und Ausführlichkeit. Die einfache Thatsache der Aufhebung von Flurzwang und Weidedienstbarkeiten aber hatte sich mit dem zunehmenden Umfang und der fortschreitenden Technik nicht geändert. Zu ihrer Protokollierung genügte daher nach wie vor eine kurze Notiz, und diese wurde durch die eingehende Darstellung des Arrondierungsverfahrens ganz erdrückt und in den Hintergrund gedrängt.

Da lag es nahe, die Grundstückszusammenlegung als die Thatsache, deren Darstellung in der Urkunde den allerbreitesten Raum einnahm, mit als wesentlich für die Vereinödung zu betrachten. Und von da war nur noch ein Schritt zu der anderen Auffassung, daß die Grundstückszusammenlegung bei der Vereinödung das Wichtigste sei.

Freilich handelt es sich bei diesem letzten Moment zunächst nur um eine sehr äußerliche Erscheinung; aber ohne Bedeutung für die Entwickelung des Vereinödungsbegriffs war diese Erscheinung sicher nicht.

Nach dieser Betrachtung hat die anfänglich so überraschende Wandelung des Begriffs Vereinödung aus „Aufhebung von Flurzwang und Weidedienstbarkeiten" in „Grundstückszusammenlegung" nichts Befremdendes mehr an sich, um so weniger, als mit dieser Wandelung die Entwickelung des Begriffs Vereinödung abgeschlossen ist. Anderes oder mehr liegt im Vereinödungsbegriff niemals, auch in der Blütezeit der Bewegung — Ausgang des 18. Jahrhunderts —, auch bei Beginn des 19. Jahrhunderts nicht. Wer mehr hineinlegt in das Wort Vereinödung, wer den Begriff enger faßt, der setzt sich in Widerspruch mit den archivalischen Quellen.

Was sich aus den Quellen begründen läßt, ist allein dies: Die Vereinödung der ältesten Zeit war eine regelmäßig mit Feldbereinigung verbun-

dene Aufhebung der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten; die spätere Vereinödung, vor allem die Vereinödung in ihrer Blütezeit, war eine regelmäßig mit Aufhebung der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten verbundene Feldbereinigung.

Eine genauere zeitliche Grenze zwischen dem älteren und dem jüngeren Begriff der Vereinödung zu ziehen, ist unmöglich. Sind sie doch beide in ihrer äußeren Erscheinung meist völlig gleich; beruht ja der Unterschied zwischen beiden nur in dem verschiedenen Zweckverhältnis, in dem die zwei in beiden Begriffen vorkommenden Maßnahmen — Aufhebung der Weidedienstbarkeiten und Feldbereinigung — zu einander stehen. Und dies Verhältnis der beiden Maßregeln war fürs erste begreiflicher Weise auch innerhalb der gleichzeitigen Unternehmungen durchaus nicht in jeder Ortschaft das gleiche, und zum zweiten entzieht sich dieses Verhältnis als ein psychischer, nicht immer deutlich in Erscheinung tretender Faktor sehr oft unseren urkundlichen Feststellungen.

Sicher ist indes, daß in der ganzen eigentlichen Blütezeit der Vereinödungen, also von der Mitte des 18. Jahrhunderts an, der jüngere Begriff der Vereinödung allein vorkommt, die Vereinödung also wesentlich schlechthin als Feldbereinigung zu bezeichnen ist.

Dabei haben wir unter Feldbereinigung im Anschluß an die allgemein übliche Terminologie nichts weiter zu verstehen als die Maßregel, durch welche im Interesse der landwirtschaftlichen Produktionstechnik die zerstreut und daher unzweckmäßig liegenden, zu einem Landwirtschaftsbetriebe gehörigen Grundstücke durch zusammenhängende, eine zweckmäßige Benützung gestattende Ländereien ersetzt werden.

Daraus ergibt sich bereits, daß für die Vereinödung die Ausdehnung des Unternehmens auf die sämtlichen Gemeindsleute nicht begrifflich notwendig ist.

Das zeigt uns sehr deutlich die Vereinödung in der Gemeinde Huttoy, L. A. A. Pr. 1583: Da diese Unternehmung zu den ältesten urkundlichen Nachweisen von Vereinödungen gehört und auch für den oben besprochenen Übergang vom ursprünglichen zum späteren Vereinödungsbegriff von Interesse ist, erscheint eine eingehendere Betrachtung derselben hier am Platze.

In Huttoy wird zwischen einem einzelnen Bauern der Gemeinde -- Namens Küstaller — einerseits und sämtlichen übrigen Gemeindsleuten von Huttoy anderseits — „nachdem sich brachenshalber und in anderen Wegen etliche nachbarliche Spän und Irrungen zugetragen“ — vereinbart, „sie wollten gedachten Küstaller hintanteilen,“ das heißt hinten, also an der Grenze der Dorfflur, ihm sein Teil anweisen — „und ihm zu seinem Teil“ — das heißt als sein Gut — „ein Einödin ermessen und ausstecken“.

Darnach folgt die ausführliche Grenzbeschreibung der Grundstücke, die künftighin Eigentum des Küstaller sein sollen, mit der jedesmaligen ausdrücklichen Bemerkung, daß er für dieses oder jenes der verlassenen Grundstücke ein größeres oder kleineres bekäme, weil das neue Grundstück schlechter, bezw. besser sei als das alte.

Was uns diese Urkunde erzählt, ist demnach ein sehr einfacher Vorgang: Der Bauer Küstaller ist ein Mann, mit dem die übrigen Gemeindsleute schon oft wegen der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten in Zwist gelegen sind. Nachdem auch ein Urteil des kaiserlichen Landgerichts Kempten, wie die nämliche Urkunde uns am Eingang erzählt, noch keine Ruhe geschaffen hat, da einigen sich die beiden Parteien glücklich über den vernünftigen Ausweg, den Küstaller so zu stellen, daß künftighin weder er etwas auf den Feldern der übrigen Gemeindsleute zu suchen hat, noch diese an seinen Grundstücken irgendwie berechtigt sind: d. h. Küstallers Grund und Boden soll aus dem Verband der gegenseitigen

Weidedienstbarkeiten ausgelöst werden, er soll künftighin seine Grundstücke zu Einödinensrecht besitzen.

Nun liegen aber seine Grundstücke in der ganzen Dorfflur zerstreut mit den Gründen der übrigen Gemeindsleute im Gemengelage. Da bleibt denn nun freilich nichts anderes übrig, als daß seine Einöde eigens ausgemessen und ausgesteckt wird am Rand der Dorfflur, also daß er ganz neue Grundstücke, die bisher anderen Eigentümern gehört hatten, erhält, wogegen diese Eigentümer durch seine Grundstücke entschädigt werden.

Demnach wird hier eine einzige Einöde gemacht, die des Küstaller, während alle übrigen Bauern ihre Gründe nach wie vor nach Gemeindsrecht besitzen.

Für eine solche parzielle Vereinödung einer Gemeinde ist Huttoy nicht das einzige Beispiel, allein immerhin ist diese Vereinödungsform eine äußerst seltene Erscheinung.

Ebenso wenig wie die Ausdehnung der Unternehmung auf die ganze Gemeinde ist natürlich Begriffsmerkmal eine besondere Intensität der Vereinödung, etwa die Zuteilung des ganzen Grund und Bodens oder wenigstens jeder einzelnen Bodensorte an einem Stück.

Selbstverständlich war das Streben bei einer Vereinödung stets auf möglichst intensive Arrondierung gerichtet.

Ob aber der Grundbesitz im einzelnen Fall in einem oder mehreren Stücken zugeteilt wurde, läßt sich nicht immer aus den Urkunden feststellen. Daher sind wir auch nicht im Stande, ziffernmäßige Erhebungen anzustellen darüber, ob die Fälle der Zuteilung in einem Stück die Mehrzahl bilden, oder diejenigen Fälle, wo der zugeteilte Grundbesitz aus mehreren Stücken besteht.

Doch läßt sich die Zuteilung in mehreren Stücken bei vielen Unternehmungen mit Bestimmtheit feststellen, ebenso wie die Zuteilung in einem Stück in zahlreichen anderen Fällen aus den Urkunden deutlich hervorgeht.

Beispiele für Vereinödungen erster Art bilden die Ortschaften Kimratshofen 1770, Allmannshofen und Goßmannshofen 1800. Die Vereinödung von Mautis und die von Frauenzell 1770 sind Beispiele für eine Vereinödung der zweiten Art.

Daß nicht einmal immer bei einer mit der — später noch zu besprechenden — Begleiterscheinung des Ausbaus verbundenen Unternehmung die zugeteilten Grundstücke, die zugeteilten „Einöden", je aus einer einzigen Eigentumsparzelle bestanden, zeigt uns das Beispiel der Vereinödung von Legau. Freilich bilden diese Fälle die verschwindende Minderzahl.

Daß die Intensität der Grundstückszusammenlegung von der Zeit und der Gegend der Vereinödung ganz unabhängig ist, also auch gleichzeitig vereinödete Nachbargemeinden durchaus nicht immer die gleiche Arrondierungs-Intensität haben, daß vielmehr die Intensität einzig und allein von den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinde abhängt, zeigen uns die gleichzeitigen Vereinödungen der beiden, in der nämlichen Pfarrei gelegenen Gemeinden Baiersried 1799 und Brennberg 1799, wo bei letzterer Unternehmung jeder Bauer seinen Grundbesitz an e i n e m Stück erhielt, während bei ersterer jeder 4 bis 6 Eigentumsparzellen bekam.

Für die Arrondierungs-Intensität von Belang, aber begrifflich für die Vereinödung natürlich gleichfalls unwesentlich ist die Frage, ob bei Gelegenheit oder gleichzeitig mit der Vereinödung eine gänzliche oder teilweise Verteilung des im Eigentum der Flurgemeinde stehenden Grund und Bodens, meist Viehweide und Wald, vorgenommen wurde oder nicht.

Leider läßt sich diese Frage, die bei der Betrachtung der Ursachen der Vereinödung noch eine Rolle spielen wird, durchaus nicht bei allen Unternehmungen aus den Quellen beantworten.

Eine genaue Untersuchung dieser Frage und eine Darstellung der einzelnen bei Durchführung der Gemeindeweideverteilung im Allgäu auftretenden Fragen, ginge über den Rahmen unserer Aufgabe hinaus und ist um so weniger notwendig, als die wichtigeren Angaben hierüber in der umfangreichen, demnächst erscheinenden Arbeit von Wiesmüller, Gemeinheitsteilung in Bayern, auch für das Allgäu ausgeführt sind.

Ebenso wenig begrifflich notwendig wie irgend eine dieser Nebenerscheinungen der Vereinödung ist die wichtigste und merkwürdigste der bei Gelegenheit und aus Anlaß der Vereinödung durchgeführten Operationen: Der Ausbau, d. h. die Versetzung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude einzelner und aller an der Vereinödung teilnehmender Gemeindsleute — aus dem Dorfe oder Weiler hinaus, auf den neu zugeteilten arrondierten Grundbesitz — zum Zweck einer vollkommenen Arrondierung.

Diese Operation ist eine zwar nicht etwa nur im Allgäu vorkommende, aber immerhin für die Vereinödung des Allgäus charakteristische Begleiterscheinung der Feldbereinigung.

Die Häufigkeit der Erscheinung einerseits und das Anklingen des Wortes „Vereinödung“ an „Einöde“ — im Sinn von Einzelgehöfte — andererseits hat zu der weitverbreiteten irrigen Auffassung geführt, es gehöre der Ausbau zum Vereinödungsbegriff, es seien als Vereinödungen im strengen Sinne des Wortes eigentlich nur solche Unternehmungen zu betrachten, bei welchen die beteiligten Dörfer oder Weiler zerschlagen und Einzelgehöfte daraus gemacht haben.

Obwohl diese Auffassung in den Quellen gar keine Begründung findet und auch durchaus nicht im Sinne der damaligen Zeit gelegen ist, finden wir schon in der — allerdings auch an anderen Stellen recht mangelhaften — Schrift des Grafen Franz Anton von Waldburg-Zeil von 1780

„Gedanken über das sogenannte Vereinöden oder über die Vereinzelung der Fluren und Dörfer“ nicht nur im Titel, sondern auch im Text diesen irrigen Begriff von Vereinödung vertreten.

Doch steht der Irrtum des Grafen Waldburg-Zeil in dieser Zeit noch vereinzelt da. Noch bei Beginn des 19. Jahrhunderts war die richtige, quellenmäßige Auffassung vom Begriff der Vereinödung in der Litteratur und bei den Behörden lebendig. Dies zeigt uns die Stelle, in welcher im Jahre 1809 das Landgericht Kempten (in Erfüllung einer seitens der Regierung von Schwaben und Neuburg ergangenen amtlichen Aufforderung zur Berichterstattung über die Vereinödungsbewegung) an die Regierung zurückschreibt: „Die Vereinödung brachte nicht notwendig mit sich, daß die Vereinödenden ihre Wohnungen auf das arrondierte Gut setzen mußten. Dieses hängt ab von der Größe der Gemeinde und der Lage der Grundstücke.“

Freilich ist diese Sachkenntnis eines hohen Landgerichts auch nicht als ein besonderes Verdienst anzuschlagen; denn es wäre zu seltsam, wenn die Behörde, die täglich mit den Unternehmungen zu thun hatte, sich nicht einmal klar gewesen wäre über den Begriff der Vereinödung.

Und doch erleben wir dies schon wenige Jahrzehnte später. Auf Grund einer ähnlichen Aufforderung seitens der schwäbischen Kreisregierung berichtet im Jahre 1840 das Landgericht Grönenbach pflichttreu in längerer, halb theoretischer Darstellung, es gebe zwei Arten von Güterarrondierung: Bei der einen würden einfach Zusammenhänge großer Komplexe von Feldern und Wiesen für den einzelnen Eigentümer hergestellt, und die andere Art sei die Vereinödung, die durch das Hinausbauen der Häuser in den Umkreis der dazu gehörigen Felder zu Stande komme.

Bei dieser offenbar erst in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts allgemeiner gewordenen Unkenntnis vom

Wesen der Vereinödung nimmt es uns nicht Wunder, wenn Braunwart, Peyrer, Windstoßer u. a. in ihren Schriften über Feldbereinigung gleichfalls in den Fehler des Grafen Waldburg-Zeil verfallen.[1])

Daß diese irrige Auffassung vom Begriff der Vereinödung auch nach dem Erscheinen der Schrift von Ditz noch immer in der Litteratur und auf den Kathedern sich gehalten hat, erklärt sich nur dadurch, daß Ditz einmal die Wandelung von der älteren zur jüngeren Vereinödung weder scharf genug hervorgehoben noch klar und eingehend genug historisch entwickelt hat; und zweitens dadurch, daß er seine richtige Auffassung im Gegensatz zu der damals schon herrschenden irrigen Ansicht von der Notwendigkeit des Ausbaus nicht mit genügendem Nachdruck betont hat. So bedauerlich auch diese Fehler sein mögen, so wenig auch die ganze Methode von Ditz befriedigt, für den Irrtum derer, die den Ausbau als Wesensmerkmal der Vereinödung betrachtet wissen wollen, darf Ditz nicht verantwortlich gemacht werden. Das zeigt schon die völlig richtige Beurteilung der Beziehung zwischen Ausbau und Vereinödung, wie sie Lexis in seinem auf Ditz fußenden Artikel „Abbau" gibt. (H. W. B. Bd. I S. 1.)

Daß aber die angegriffene Auffassung der erwähnten Schriftsteller, so verbreitet sie auch heute noch ist, thatsächlich falsch ist, bedarf keines umständlichen Beweises.

Es wäre zweck- und sinnlos, zum Belege dieser Behauptung die Beispiele einzelner Vereinödungen anführen zu wollen; denn von den durch unsere Untersuchung im Allgäu nachgewiesenen und im Anhang verzeichneten Vereinödungen sind auf keinen Fall mehr als etwa ein Drittel Vereinödungen mit Ausbau. Nach der Auffassung aller derer, die den Ausbau

1) Schlitte und Meitzen identifizieren gleichfalls — irrtümlicher Weise — „Vereinödung" mit „Ausbau".

als Wesensmerkmal der Vereinödungen ansehen, wären also die Mehrzahl der Vereinödungen eigentlich keine Vereinödungen. Und doch ist uns jede dieser Unternehmungen durch Urkunden oder Beschriebe oder Akten als „Vereinödung" überliefert.

Wer angesichts dieses Beweismaterials noch den Ausbau als wesentlichen Bestandteil der Vereinödung betrachtet, der hat nie eine Vereinödungsurkunde gesehen.

II. Kapitel.

Überblick über die geschichtliche Entwickelung der Vereinödung.

Da sich bei diesem geschichtlichen Überblick vorgreifende Zusammenfassungen von den in den späteren Einzeldarstellungen behandelten Fragen nicht vermeiden lassen, so werden vielfach Behauptungen aufgestellt werden müssen, die ihre eingehende Begründung erst in den folgenden Abschnitten finden können.

Wie bei geschichtlichen Untersuchungen überhaupt, so ist auch bei den Forschungen der Wirtschaftsgeschichte die Frage nach den ersten Anfängen einer Erscheinung die wichtigste, wissenschaftlich wertvollste. Dies trifft bei der Frage nach dem Ursprung der Kemptener Vereinödung ganz besonders zu, da die ganze Kemptener Vereinödung zu den ältesten Erscheinungen in der Geschichte der Grundstückszusammenlegung überhaupt gehört.

Die Landammann-Amts-Protokolle, die, wie bereits ausgeführt, unsere wichtigste Quelle für die älteste Zeit bilden, enthalten in dem ersten uns heute noch vorliegenden Bande, Jahrgang 1529, nichts über die Vereinödung.

In einer Urkunde [1]) des zweiten Bandes der Protokolle, aus dem Jahr 1540, erblickt Ditz den ältesten urkund-

1) Siehe Anhang!

lichen Nachweis einer Vereinödung. Über diese Urkunde schreibt Ditz (S. 11), nachdem er davon gesprochen, daß wir in ihr das erste urkundliche Zeugnis für eine Vereinödung zu erblicken haben: „Nur das eine könnte auffallen, daß man den Ausdruck Vereinödung umgeht. Dafür macht uns die Urkunde aber auch noch mit keiner großartigen Maßregel bekannt: Ihr Gegenstand ist nur die notwendige Reaktion der Ausscheidung gegen zu große Gemeinschaft. Die zwei Inhaber eines Vierteils des ganzen Guts zum Geiselmeiers, die früher Halbenwirtschaft getrieben, bei deren Aufhebung aber das an einem Komplexe liegende Gut in mehrere Parzellen verteilt haben, beschließen, diese Parzellierung wieder aufzuheben und das Ganze in zwei ungefähr gleiche Teile zu teilen."

Soweit Ditz. Ich frage: Woher erfährt denn Ditz, daß die beiden Leute, um die es sich hier handelt, ihr früher in Gemeineigentum bewirtschaftetes Gut in Parzellen geteilt und dann diese Parzellenteilung wieder aufgehoben haben? Es heißt in der Urkunde einfach: „. . . . . in nachvermelter zertheylung. Namlich des ganzen vierchthayls des gelegenen guez zum Geyßlmeyrs so Anna Maurussin weylend Jergen Wagegkhs seligen nachgelassene wittib vnd Hans Bockhart genant der blaycher Hanssen seligen sun bisher vnzertaylt mitainanderen Inngehept haben welchs gelegenen guez darmit sy fridlich bey ananber wonen mugen haben die Spruchmänner die in zween ungeuarlich gleich tayl zertaylt."

Von Parzellierung und Wiederaufhebung der Parzellierung kann ich kein Wort finden. Was vorliegt, ist einfach eine Abteilung eines gemeinschaftlichen Gutes, welche zwei Gemeineigentümer — um des lieben Friedens willen — vornehmen, weil sie nicht länger ihr Gut gemeinsam bewirtschaften wollen. Ist dies eine Vereinödung? Eine Befreiung eines Grundbesitzes von gegenseitigen Weidedienst-

barkeiten oder eine Zusammenlegung von Grundstücksparzellen, die in der Gemenglage liegen? Sicherlich weder das eine noch das andere. Was Ditz dazu verführt haben mag, in dem Inhalt dieser Urkunde die schriftliche Fixierung einer Vereinödung zu erblicken, ist wohl erklärlich: Die Urkunde hat thatsächlich viel mit den wirklichen Vereinödungsurkunden der ältesten Zeit gemein: Die als Motiv angegebene Bemerkung „damit sie friedlich bei einander wohnen mögen" entspricht genau einer, wie wir noch sehen werden, in den Vereinödungsurkunden unzählige Male wiederkehrenden Redewendung, die den Anlaß der Vereinödung angibt. Auch die Erwähnung von „Spruch- und Tädingsleuten" kommt, wie noch zu zeigen sein wird, fast in jeder Vereinödungsurkunde vor. Und endlich erinnert an Vereinödungsurkunden die ausführliche Regelung des Zaun- und Wegerechts.

Doch all dies sind unwesentliche Ähnlichkeiten, die in Dutzenden von anderen Urkunden, insbesondere fast in jeder Erbschaftsteilung auch vorkommen, und die diesen „Teilbrief" nicht zur Vereinödungsurkunde machen.[1])

Auch unter den übrigen in diesem Jahrgang enthaltenen Urkunden findet sich keine Vereinödungsurkunde.

Ebenso wenig berichtet uns der nächste Band, Jahrgang 1541, etwas von einer Vereinödung. Zwar erblickt Ditz in der Fol. 61 stehenden Urkunde von dem Weiler E c k a r t s b e r g die Beurkundung einer Vereinödung. Doch auch diese Urkunde können wir nicht als eine solche anerkennen.

---

1) Der Fall der Gemeinde Geißlmaiers ist scharf zu unterscheiden von dem Fall der Gemeinde Fronhofen, wo wir es mit einer wirklichen, gelegentlich einer Erbteilung vorgenommenen Vereinödung zu thun haben.

Allerdings handelt es sich hier auch um Güter, die bisher „insgemein“ beschlagen, also nach Gemeinsrecht besessen worden sind. Es wird hier eine Unternehmung durchgeführt, die wirklich sehr einer Vereinödung ähnlich ist, ja sogar einen Ansatz zu einer solchen bedeutet. Doch was hier geschieht, ist nur die Aufhebung der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten zweier Bauern, und da beide Güter, wie die Urkunde ausdrücklich sagt, nach wie vor allen übrigen Gemeindsleuten gegenüber mit der Weidedienstbarkeit belastet bleiben, so werden also die beiden Güter keine „Einöden“, werden nicht künftighin „nach Einödinensrecht“ besessen. Daß auch eine solche parzielle Befreiung eines Gutes von seiner Weidedienstbarkeit als eine „Vereinödung“ zu bezeichnen wäre, dafür haben wir aus den Archivalien gar keinen Anhaltspunkt; ja wir sind dazu um so weniger berechtigt, als diese Urkunde auch selbst nicht vom „Einöden machen“ oder „Einödinensweis abteilen“ spricht, während alle übrigen wirklichen Vereinödungsurkunden einen dieser Ausdrücke aufweisen.[1])

Auch in den nächsten uns erhaltenen Jahrgängen der L. A. A. Pr. finden wir keine Nachrichten über Vereinödungen. Ebenso wenig von Erfolg begleitet war die auf die Auffindung von anderweitigen Nachrichten vornehmlich von Einzelurkunden gerichtete Durchforschung der wirtschaftsgeschichtlichen Bestände des K. B. Allg. Reichs-Archivs und des K. B. Kreis-Archivs für Schwaben aus der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

---

1) Dieser Fall der parziellen Befreiung zweier Güter von den auf ihnen lastenden Weideservituten ist nicht zu verwechseln mit dem Fall der parziellen Vereinödung der Gemeinde Huttoy. Bei Huttoy liegt wirklich eine Vereinödung vor, wenn auch nur die eines einzelnen Gutes. (Vergl. III. Kapitel!)

Erst in den L. A. A. Pr. des Jahrgangs 1550 begegnet uns die Urkunde, die den ältesten uns erhaltenen Nachweis einer Vereinödung darstellt.[1]) Es handelt sich um die auf dem Wege einer gänzlichen Grundstückszusammenlegung und Neuverteilung erfolgende Befreiung zweier Gehöfte — Au und Grabp — von der gemeinsamen Weidedienstbarkeit. Dabei werden die Grenzen der beiden neuen Güter umständlich beschrieben, und es erfolgt gleichzeitig eine Neuregelung der Zaunpflicht, der Wege- und Wasser-Rechte. Die Hofstätten sind bei der Zusammenlegung nicht mit einbegriffen.

Bemerkenswert ist für's erste, daß die Zusammenlegung von zwei Geschwistern vorgenommen wird, und zum anderen, daß unter den Spruch- und Tädingsleuten ein in späteren Urkunden noch viel genannter Land-Ammann Vorner erwähnt wird.

Wenn man den Einfluß bedenkt, den der Land-Ammann durch die mit der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbundene Beurkundung der Rechtsgeschäfte in einer so wenig schriftgewandten Zeit auf den Abschluß der Rechtsgeschäfte selbst besaß, und wenn man noch dazu nimmt, daß er bei dem Sportelsystem des 16. Jahrhunderts am Zustandekommen von Vereinödungsunternehmen auch finanziell interessiert war, so liegt der Schluß nahe, daß das persönliche Wirken eines so rührigen und gewandten Ammanns, wie es Vorner gewesen sein muß, auf die Entwickelung der Vereinödungsbewegung gewiß von bedeutendem Einfluß war. Ja man ist versucht, ihm in erster Linie das Verdienst am Zustandekommen der ersten Vereinödungsunternehmungen überhaupt zuzuschreiben, nachdem er auch in mehreren folgenden Urkunden als Spruchmann genannt wird, während eine

---

2) Siehe Anhang!

solche aktive Mitwirkung sonst bei keinem Land-Ammann des Stiftes Kempten nachzuweisen ist.

Indes würden wir fehl gehen, wenn wir auf die Anregung Vorners den äußeren Anlaß zum Beginn der Vereinödungsbewegung überhaupt zurückführen wollten. Denn schon gleich die zweite der uns bekannten Vereinödungen, die des Weilers Günzegg 1551, ist eine Unternehmung, bei der Vorner, so viel sich ersehen läßt, gar nicht mitgewirkt hat.

Von dieser aus mehreren Gründen sehr interessanten und in anderem Zusammenhang noch des öfteren zu erwähnenden Vereinödung von Günzegg erlangen wir Kenntnis nicht durch die L. A. A Pr., sondern durch einen verhältnismäßig umfangreichen Spezial-Akt und durch eine Einzel-Urkunde. Der Akt enthält die auf die Vereinödung bezüglichen Verhandlungen des fürstlichen Stifts Kempten und der Reichsabtei Ottobeuren; Verhandlungen, die deshalb notwendig waren, weil der Weiler Günzegg mit der hohen Gerichtsbarkeit und einigen Lehen dem Stift Kempten, mit der niederen Gerichtsbarkeit und einigen anderen Lehen, dem Stift Ottobeuren zugethan war. Die Einzelurkunde besteht in der Verbriefung der lehensherrlichen und gerichtsherrlichen Genehmigung zur Vereinödung.

Diese beiden Quellen machen uns mit einer Vereinödung bekannt, die eine Gemeinde von sieben Teilnehmern umfaßt und durch das Radikalmittel eines in schroffster Form durchgeführten Ausbaues bewirkt wird.

Doch steht sowohl der Umfang dieser Vereinödung wie das Radikalmittel des Ausbaues in dieser Zeit vereinzelt da.

Denn von den nur 15 Vereinödungen, die uns im Laufe dieses halben Jahrhunderts noch begegnen, zeigt außer Hochgreuth 1585, keine einen Ausbau und keine mehr als vier Teilnehmer.

Die im Jahrgang 1585 Fol. 350 der L. A. A. Pr. beurkundete Vereinödung von Hochgreuth hat eine große Aehnlichkeit mit der von Günzegg: Hier wie dort ungefähr der gleiche Umfang und der gleich intensive Ausbau.

Das bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts beobachtete, nur sporadische Auftreten der Vereinödung erleidet auch in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts keine Veränderung: Von 1600 bis 1631 zählen wir fünf Vereinödungen, von welchen nur eine einzige mehr als drei Gehöfte, nämlich sechs an der Zahl umfaßt.

Daß uns von 1631 an drei Jahrzehnte lang keine Vereinödung mehr begegnet, kann uns, sobald wir uns über die Ursachen der Vereinödung klar geworden sind, nicht Wunder nehmen, wenn wir bedenken, daß das Allgäu schon seit Beginn des dreißigjährigen Krieges ohne Ende von Truppendurchzügen geplagt wurde und so schon ausgesaugt war, ehe es selbst die Schrecken des Krieges kennen lernte; wenn wir uns weiter daran erinnern, daß die letzten Kräfte des Landes durch den Einfall der Schweden von 1632/33 aufgezehrt wurden, so daß die arg zusammengeschmolzene Bevölkerung in dumpfer Hoffnungslosigkeit die Aecker öd liegen ließ und manchmal erst von Herrschaftswegen zum Anbau gezwungen werden mußte, weil Arbeitskräfte, Vieh und Saatkorn zur Bestellung fehlten.[1]) Diese Hindernisse für den Fortgang der Vereinödung vermochte selbstverständlich auch die verhältnismäßige Ruhe des Landes von 1635—1646 nicht zu beseitigen; denn das Haupthemmnis der Vereinödung, die Entvölkerung des Landes, war so groß in diesen Jahren, daß die Herrschaften durch besonders günstige Siedelungsbedingungen fremde Ansiedler herbeizuziehen suchten, die die verlassenen Höfe übernahmen.

---

1) Baumann, Geschichte des Allgäus, Bd. III. S. 166 ff.

Im Herbste 1646 kam noch zu diesen Übelständen ein abermaliger Einfall der Schweden und Franzosen, der die Greuel von 1632/33 erneuerte. Erst im Jahre 1647 endete die an Brandschatzungen, Brandstiftungen, Plünderungen und anderen Schrecknissen reiche Drangsal des Krieges für das Allgäu, und wir müssen staunen, mit welcher Schnelligkeit sich das hart mitgenommene Land von seinen Schlägen erholte.

Im Jahre 1661 nimmt die Vereinödungsbewegung wieder ihren Fortgang, freilich vorerst in gleich geringem Umfang wie bisher.

In den drei Jahrzehnten bis 1690 finden sich im ganzen Gebiete des Stiftes Kempten abermals nur fünf Vereinödungen mit je zwei bis drei Teilnehmern.

Erst im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts kommt etwas größeres Leben in die Bewegung: 1690—1700 zählen wir im Stift Kempten fast in jedem Jahre mehrere Vereinödungen, darunter einige mit acht bis zehn, ja sogar eine, nämlich die von Leutenhofen 1693, mit 16 Teilnehmern.

Diese lebhaftere Entwickelung steht im ursächlichen Zusammenhang mit dem gleichfalls ins Ende des 17. Jahrhunderts fallenden Erscheinen der Feldmesser, über welches des genaueren im IV. Kapitel zu berichten sein wird.

Um die gleiche Zeit beginnen auch die regelmäßigen Nachrichten über die Größe der vereinödeten Güter.

Vom Auftreten der Feldmesser an läßt sich in der Geschichte der Vereinödung deutlich die Wirkung des Beispiels verfolgen. Sobald in einer Gegend die Vereinödung Fuß gefaßt hat, beginnt sie sich lebhaft fortzuentwickeln und ergreift in Bälde die Nachbargemeinden.

Bei Beginn des neuen Jahrhunderts macht sich der auch im Allgäu spielende spanische Erbfolgekrieg nur insofern geltend, als in den Kriegsjahren die Vereinödung

wieder etwas stille steht, während sie schon vom zweiten Jahrzehnt an neues kräftigeres Leben bekommt. In der Zeit von 1710 bis 1750 zählen wir über vierzig Vereinödungen im Gebiete des Stiftes Kempten; darunter einige bedeutende Unternehmungen, insbesondere die von Oberdorf (bei Martinszell) 1717, die 25 Teilnehmer umfaßt.

In den Jahren 1750 bis 1769 behält die Vereinödung das alte Tempo bei, um dann plötzlich einen ganz erstaunlichen Aufschwung zu nehmen unter der Leitung des thätigen Feldmessers, späteren Landschaftskassiers und Hofrats Franz Josef Höslen, im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, zu einer Zeit der Ruhe nach außen und des Friedens zwischen Fürst und Unterthan, zu einer Zeit hoher wirtschaftlicher Blüte.

Von 1770 bis 1791 zählen wir im Kemptischen ca. fünfzig durch Höslen durchgeführte Vereinödungen.

Wie die Zahl der Unternehmungen, so wächst in dieser Zeit auch der Umfang der einzelnen Vereinödung. Jetzt begegnen uns zum erstenmal Vereinödungen von fünfzig und mehr Teilnehmern.

Ungefähr in der gleichen Periode, in der die Vereinödungsbewegung im Kemptischen Gebiete sich zur höchsten Blüte entwickelt, begegnen wir auch den ersten lebhaften Vereinödungsbestrebungen außerhalb des Stiftes.

Zunächst tritt uns Ende der Sechziger und anfangs der Siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts eine lebhafte Vereinödungsbewegung entgegen im heutigen Vorarlberg und den damals österreichischen Gebieten des nachmaligen Landgerichts Weiler.

Von der kemptischen Bewegung, zunächst jedenfalls, nachweisbar gänzlich unabhängig, ausgehend von der österreichischen Regierung unter Josef II., entwickelte sich diese Bewegung in einem so raschen Tempo, daß wir in den

Jahren 1769 bis 1771 im Gebiete des heutigen Amtsgerichts Weiler 106 Vereinödungen zählen.

Dem Geschäftsgange nach scheint die österreichische Vereinödung wenigstens in ihrer späteren Entwickelung, so viel sich aus den wenigen uns heute noch zugänglichen Urkunden ersehen läßt, trotz ihres verschiedenen Ursprungs der kemptischen Vereinödung sehr ähnlich gewesen zu sein.

In wie weit diese Übereinstimmung den Schluß auf eine gegenseitige Beeinflussung beider Bewegungen in den späteren Entwickelungsstadien rechtfertigt, läßt sich nicht feststellen, da das hiezu nötige Aktenmaterial weder in den bayerischen noch in den österreichischen Archiven zu finden ist.[1])

Kurze Zeit nach den ersten Anfängen der österreichischen Vereinödungsbewegung wird auch im Südwesten und Westen des Stiftes Kempten die bisher nur ganz sporadisch aufgetretene Vereinödung allgemein, so besonders im Gebiete von Waldburg, von der Reichsstadt Wangen und der Reichsstadt Leutkirch.

Für diese im Gebiete des heutigen Königreichs Württemberg liegenden Vereinödungen läßt sich aus den Urkunden, die uns heute zur Verfügung stehen, schon deutlich der zweifache Einfluß, von Osten und von Süden, von der kemptischen und von der österreichischen Vereinödung wahrnehmen. Eine zeitliche und örtliche Grenze des Einflusses von Kempten einerseits und von Oesterreich anderer-

---

1) Die neuerdings im k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck vorgenommenen Recherchen blieben ohne Ergebnis. Die mir früher vom Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz gegebene Mitteilung, daß die Akten über die österreichische Vereinödung in Innsbruck lägen (siehe Einleitung!), beruht auf einem Irrtum des Landesarchivs. Wenn solche Akten überhaupt noch vorhanden sind, so liegen sie in den einzelnen Gemeinderegistraturen der vereinödeten Gemeinden und können deshalb nicht zur Verarbeitung gelangen.

seits zu ziehen wäre freilich nur möglich auf Grund einer eingehenden besonderen Untersuchung über die württembergische Vereinödung selbst.[1])

Der Geschäftsgang der uns bis jetzt bekannten Vereinödungen im Gebiete des heutigen Württemberg zeigt fast allenthalben eine völlige Übereinstimmung mit den stiftisch kemptischen Unternehmungen aus derselben Zeit.

Ungefähr gleichzeitig mit der württembergischen Bewegung, jedoch unverkennbar und einzig und allein im Zusammenhang mit der kemptischen Vereinödung wird der größte Teil der im Süden vom Stift Kempten gelegenen Grafschaft Königseck-Rothenfels und Werdenstein vereinödet. Der Geschäftsgang vollzieht sich bei diesen Unternehmungen durchweg nach kemptischem Muster. Auch der Begriff der Vereinödung entspricht hier, wie im Württembergischen, wie im Oesterreichischen, vollkommen dem Begriffe der Stift-Kemptischen Vereinödungen aus dieser Periode.

All dies trifft auch zu bei den gleichfalls um 1770 lebhafter werdenden Vereinödungen im Osten des Stiftes, im Gebiete des Bistums Augsburg.

Demnach hatte das Beispiel der Kemptener Vereinödung schon vor Erlaß der Kemptischen Vereinödungsverordnung von 1791 nach drei Himmelsrichtungen hin eine Reihe von Arrondierungsbewegungen gleich der Kemptischen ins Leben gerufen.

Die Zahl der im Gebiete des Stifts selbst vor 1791 erfolgten Vereinödungen beläuft sich nach unseren Feststellungen auf ca. 230.

Nach dem Erlaß der Kemptischen Verordnung von 1791 behielt die Entwickelung ihren großen Umfang zunächst

---

1) Die noch erhaltenen, auf die württembergische Vereinödung bezüglichen Archivalien liegen im k. w. Staats-Archiv in Stuttgart; dieselben konnten jedoch in vorliegender Arbeit nur teilweise Berücksichtigung finden.

bei: Von 1791—1803 zählen wir ca. 40 Vereinödungen im Kemptischen Gebiet.

In dieselbe Zeit fällt auch die erste größere Ausdehnung der Bewegung nach Norden hin. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wird der größte Teil der Reichsstadt Memmingen vereinödet, desgleichen die Herrschaft Kronburg und der südliche Teil der Abtei Ottobeuren.

Auch nach der großen politischen Umwälzung durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 nahm die Vereinödung ungehindert in allen Territorien ihren Fortgang, so daß sie in wenigen Jahren fast überall in Oberschwaben ganz allgemein durchgeführt war.

Nach dem Berichte der Regierung des Illerkreises waren im Jahre 1809 nahezu gänzlich vereinödet das damalige Landgericht Kempten; im Nordosten und Norden davon: die Landgerichte Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren und Grönenbach; im Süden, Südwesten und Westen von Kempten: die Landgerichte Weiler, Bregenz, Wangen, Tettnang, Ravensburg; außerdem noch die Patrimonial-Gerichte Eisenbach, Blumenried, Kronburg, Laubenberg und Ratzenried. Dazu kamen noch zwei Dritteile des Landgerichts Immenstadt, die äußeren Gerichte des Landgerichts Lindau, ein großer Teil der Landgerichte Dornbirn und Inner-Bregenzerwald, verschiedene Unternehmungen im Landgerichte Kaufbeuren, ein Teil des Patrimonialgerichts St. Mang in Füssen und endlich eine Anzahl halbdurchgeführter und vorbereiteter Unternehmungen im Landgericht Sonthofen.

In allen diesen Territorien ist, abgesehen von der österreichischen Vereinödung und dem durch sie beeinflußten Teile der württembergischen Bewegung, der Einfluß von Kemptens Beispiel unverkennbar.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß die charakteristische Begleiterscheinung der oberschwäbischen Vereinödung, der Fall des Ausbaues in sämtlichen Territorien, nachzuweisen ist.

Im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts beobachten wir nach Süden und nach Norden ein neues Fortschreiten der Vereinödungsbewegung in den von ihr bisher gar nicht oder nur wenig berührten Gebieten, so im oberen Illerthal, von Sonthofen aufwärts, und im nördlichen Teile der Abtei Ottobeuren.

Im Kemptischen kommt die Bewegung zur Ruhe, nachdem die ganze Landschaft vereinödet ist.

Im württembergischen Gebiet verhindert eine weitere Ausbreitung der Vereinödung die weniger günstige Stellung der Regierung einerseits: das Fehlen eines behördlichen Zwangs gegenüber einer der Vereinödung abgeneigten geringen Minderzahl von Gemeindsleuten, anderseits das durch einen Ministerial-Erlaß vom 16. Juli 1819 ergangene Verbot des Ausbaus.

Mit den dreißiger Jahren geht die Bewegung auch im heutigen bayerischen Oberschwaben zu Ende. Einige wenige Unternehmungen, die nach dem Abschluß der in Oberschwaben von 1820 bis 1830 erfolgten Neuvermessung und Neukatastrierung des Landes auf Wunsch der Bevölkerung von den Geometern in Angriff genommen war, fanden ihre rechtliche Bestätigung erst in Ausführung des bayerischen Flurbereinigungs-Gesetzes vom Jahre 1861.

Demnach läßt sich die örtliche Ausdehnung der oberschwäbischen Vereinödung ungefähr folgendermaßen bestimmen: Die Grenze bildet im Osten der Lech, im Norden ungefähr die Linie von Kaufbeuren über Mindelheim bis wenige Kilometer nördlich von Memmingen und von hier über Wurzach und Ravensburg an den Bodensee bei Friedrichshafen. Die südöstliche und südliche Grenze der Bewegung wird gebildet durch die Allgäuer Alpen. Im Südwesten geht die

durch das Beispiel Kemptens angeregte Vereinödung im Bezirke des heutigen Amtsgerichts Weiler über in die österreichischen Vereinödungen unter Josef II.

Daß die Vereinödung im Westen noch Ausläufer jenseits des Oberamts Ravensburg hat, ist mehr als wahrscheinlich. Allein für eine sichere Untersuchung dieser Frage fehlt uns bis jetzt das archivalische Material.

Vollkommen fest steht, daß jenseits der von uns bezeichneten Nordlinie, also z. B. im heutigen bayerischen Amtsgerichte Illertissen oder im Amtsgerichte Buchloe niemals ein Vereinödungsunternehmen zu Stande gekommen ist.

Eben so sicher ist, daß die Bewegung die Grenze des Lech an keiner Stelle und zu keiner Zeit überschritten hat.

So viel über die uns heute noch bekannten Vereinödungen. Unter den Lücken unserer Quellen sind am empfindlichsten die in den L. A. A. Pr. fehlenden Jahrgänge von 1529, von 1530 bis 1539, von 1542 bis 1546 und von 1647 bis 1650. Für diese Jahrgänge besitzen wir nicht einmal sachlich geordnete Register der in dem betreffenden Jahre vorgenommenen Protokollierung.

In diesen Jahren entzieht sich daher die Geschichte der Vereinödung gänzlich unserer Untersuchung.

Die Dunkelheit der wenigen Jahrgänge nach der ersten uns bekannten Vereinödung ist für die Geschichte der ganzen Bewegung von geringer Bedeutung. Nach dem Tempo, in dem sich nachweisbar die Vereinödung von 1550 bis 1647 entwickelt hat, haben wir gar keinen Anlaß, anzunehmen, daß in den drei uns nicht erhaltenen Jahrgängen der L. A. A. Pr. mehr als ein oder zwei Vereinödungen beurkundet gewesen seien.

Was sich über die Datierung der ältesten Vereinödungen sagen läßt, ist nur so viel: Nachdem in den sechs uns erhaltenen Jahrgängen der L. A. A. Pr., die vor

der ersten uns bekannten Vereinödung, also vor 1550 liegen, keine Vereinödung vorkommt, nachdem ferner auch keine einzelne Urkunde des kgl. bayer. allgemeinen Reichsarchivs und des kgl. bayer. Kreis-Archivs für Schwaben und Neuburg aus dem Schlusse des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf eine Vereinödung hinweist, und nachdem endlich der Entwickelungsgang der Vereinödung nach 1550 nachgewiesenermaßen ein sehr langsamer war, ist es in hohem Grade unwahrscheinlich, daß mehr als einige wenige Vereinödungen der von 1550 vorhergegangen sind. Zur gegenteiligen Annahme sind wir um so weniger berechtigt, als der nach Ditz auf ein höheres Alter der Vereinödung deutende „feste Sprachgebrauch" in den Urkunden in keinem seiner Ausdrücke den Vereinödungsurkunden eigentümlich ist, als vielmehr alle in den ältesten Vereinödungsurkunden ständig wiederkehrenden Formeln „Spruch- und Tädingsleute", „Gemeindsrecht", „Einödinensrecht", „Trib und Tratt", „nach gütlichem Einvernehmen der Gemeindsleute" und ähnliche Redewendungen sich bei allen Erbteilungen, Gemeineigentumsteilungen, Beschlagbriefen und Gutstäuschen ebenso wiederfinden.

So wenig also für die Vermutung spricht, daß vor 1550 mehr als drei oder vier Vereinödungen stattgefunden haben, um so größer ist auf der anderen Seite die Wahrscheinlichkeit, daß die uns bekannte Urkunde von 1550 nicht die erste Vereinödung bedeutet. Denn in Ansehung des Entwickelungsganges der Vereinödung nach 1550 haben wir insbesondere keinen Anlaß, anzunehmen, daß in den Jahren 1542—1546 keine Vereinödung stattgefunden habe.

Darum müssen wir eingestehen: Wann die erste Vereinödung stattgefunden hat, bleibt im Dunkeln.

Über diese Unsicherheit hilft uns indes die Gewißheit hinweg, daß die wenigen Vereinödungen, die viel-

leicht vor 1550 stattgefunden haben, für's erste jedenfalls von eben so geringem Umfange gewesen sind wie die zunächst folgenden, und daß zum anderen die Blütezeit der oberschwäbischen Vereinödung — im Gegensatz zu der irrigen, in der Litteratur und auf den Kathedern vertretenen Anschauung — erst in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, also erst in eine Periode fällt, aus der wir ein reiches, ins einzelne gehendes und ziemlich lückenloses Material besitzen.

III. Kapitel.

Ursachen und Anlässe zur Vereinödung.

Die Frage, die uns in diesem Kapitel beschäftigen wird, gliedert sich in zwei Unterfragen: Einmal die Frage: Was ergibt sich unmittelbar aus unseren Quellen als Ursache und Anlaß der einzelnen Vereinödungsunternehmung?

Darüber erhalten wir Aufschluß im Eingang der alten Urkunden der L. A. A. Pr. und im Eingang der Einödbeschriebe. Die ausführlichsten und interessantesten unmittelbaren Nachrichten hiefür liefern uns jedoch die die Verhandlungen der Bauern untereinander beurkundenden Vereinödungsakten. Das hängt damit zusammen, daß die Bauern vielfach, sowohl bei ihrem Gesuch um die Erlaubnis zur Vereinödung als auch bei ihrer auf der ersten Tagfahrt erfolgenden Abstimmung für oder gegen die Vereinödung eine genaue Motivierung anzufügen pflegten.

Diese Ursachen und Anlässe, die uns die Quellen selbst nennen, sind fast ausschließlich wirtschaftlicher Natur.

In erster Linie gehören hierher, wie sich nach unserer Betrachtung über den Begriff der Vereinödung nicht anders erwarten läßt, die oft beklagten Nachteile der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten und ihrer Begleiterscheinungen: Die Unmöglichkeit einer selbständigen, guten, intensiven Bodenbenützung; die Schädigung der Grundstücke durch das

unrechtmäßig frühe „Ausschlagen“ einzelner Gemeindsleute und durch das „Überschlagen“, d. h. dadurch, daß von einzelnen Gemeindsleuten zu viel Vieh zur Vorhut und Nachhut „ausgeschlagen“, d. h. ausgetrieben wird; endlich die Thatsache, daß bei solcher Art der Bodenbenützung, insbesondere bei nasser Witterung, mehr Gras von dem allzu zahlreich ausgetriebenen Vieh zertreten als gefressen wird, und so der Grund und Boden nicht einmal als Weide rationell ausgenützt werden kann.

Daran schließen sich an die Klagen über die Gemenglage und deren Hauptübelstände: Die allgemein als höchst lästig empfundenen zahlreichen Grunddienstbarkeiten, insbesondere das Tret- und Trepprecht, das fast regelmäßig vorsätzliches oder versehentliches Überackern auf fremdem Grund und Boden im Gefolge hat.

Als weitere Ursache bezeichnen die Urkunden die Nachteile, welche mit der gemeinsamen Benützung der im Gemeindeeigentum stehenden Viehweide verbunden sind; die große Entfernung der Weide, den dadurch bewirkten Düngerentgang, die ebenfalls mit dem weiten Weidgang zusammenhängende schlechte Haltung des Viehes, die ungenügende Ernährung des Viehes und endlich die schon bei den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten genannten Nachteile des allzu frühen Ausschlagens und des Überschlagens.

Die hohe Bedeutung, welche die letztgenannte Ursache, der Wunsch nach Aufteilung des Gemeindelandes, für die Entwickelung der Vereinödungsbewegung hat, ist im vollen Umfang erst zu verstehen, wenn wir wissen, wie es kommt, daß in zahlreichen Fällen anfänglich nur eine Gemeindelandsverteilung geplant war, und daß erst im Laufe der Verhandlungen über die Art und Weise der Durchführung einer solchen Verteilung die Vereinödung beschlossen wurde.

Darüber geben uns die Vereinödungsquellen selbst Aufschluß. Es heißt z. B. im Vereinödungsakt von Aitrang,

nachdem von den Verhandlungen über die Gemeindegrundsverteilung gesprochen worden: Man beschloß die Vereinödung, „weil die Verteilung allein zur Stallfütterung führen würde, die für so kleine Begüterte nicht wohl anwendbar ist.“ Nicht weniger charakteristisch ist eine Stelle aus dem Vereinödungsakt von Gunzesried: Hier bitten die Leute um Erlaubnis, ihr Gemeindeland verteilen zu dürfen. Unter den Gründen wird aufgeführt: weil ihre Häuser, so wie sie jetzt sind, zu nahe aufeinander stehen, darum sei die Feuersgefahr zu groß. Das was die Leute hier eigentlich wollen, ist eine Vereinödung. Freilich ist diese Begründung in jedem Falle nicht ganz korrekt, weil doch die Auseinandersetzung der Häuser — wie wir beim Vereinödungsbegriff gesehen haben — nicht nur mit der Gemeindegrundsverteilung gar nichts zu thun hat, sondern auch für die Vereinödung nichts Wesentliches ist. Immerhin ist dieses Protokoll bemerkenswert. Es zeigt: Die Leute können sich Gemeinheitsteilung ohne Arrondierung gar nicht vorstellen; deshalb reden sie, wenn sie von Gemeinheitsteilung sprechen, gleich ohne weiteres auch von der wichtigsten Begleiterscheinung der Vereinödung, dem Ausbau.

Diese beiden Stellen allein zeigen uns, daß die Vereinödung regelmäßig als der beste, ja in vielen Fällen als der einzige Weg zur Aufteilung des Gemeindslandes betrachtet wurde, eine Thatsache, die keiner weiteren Erklärung mehr bedarf, einerseits angesichts der auch im 18. Jahrhundert schon hoch entwickelten Allgäuer Viehwirtschaft und des damit gegebenen Bedürfnisses nach größeren, auch den Sommer über benutzbaren Weideplätzen, andererseits im Hinblick auf das erst weit später im Allgäu erfolgte allgemeine Eindringen der Stallfütterung.

Neben diesen bei einer großen Zahl von Vereinödungsunternehmungen genannten Ursachen rein wirtschaftlicher Natur findet sich eben so häufig — bald mit bald ohne

Erwähnung einer der bisher betrachteten Ursachen — eine Angabe, die nur mittelbar mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in Beziehung steht, nämlich das Streben nach Beseitigung der endlosen „Späne und Irrungen“, der Wunsch nach guter, friedlicher Nachbarschaft. Charakteristisch ist die ausschließliche Angabe dieser Ursachen für die ältesten Vereinödungsurkunden.

Nun sind aber alle diese Späne und Irrungen, wie deutlich aus den Urkunden hervorgeht, im letzten Grunde selbst wieder auf eine der drei genannten wirtschaftlichen Ursachen zurückzuführen. Es sind entweder die aus den Weidedienstbarkeiten erwachsenen Meinungsverschiedenheiten über die Zahl der Viehstücke, zu deren Auftrieb jeder berechtigt ist, oder die bei der Gemenglage unvermeidliche Unsicherheit der Grenzreine der einzelnen Grundstücke, oder der aus vermeintlicher oder thatsächlich unrechtmäßiger Benützung der Gemeindsweide entstehende Zwiespalt, oder ähnliche aus einem dieser drei Momente sich ergebende Differenzen.

Und somit haben wir es, genau gesehen, auch bei diesen Wünschen nach friedlicher und gütlicher Nachbarschaft mit einer Ursache wirtschaftlicher Natur zu thun.

Dazu kommt als weiteres, hochwichtiges, in den Urkunden selbst ganz deutlich zu ersehendes Moment die Wirkung des Beispiels. Diese Wirkung des Beispiels macht sich in zweifacher Weise geltend:

Einmal lassen sich zahlreiche Fälle feststellen, wo das Beispiel die innere Ursache für die Vereinödung bildet. Da, wo die später vereinödenden Gemeinden überhaupt erst an den bereits vereinödeten Nachbargemeinden die günstigen Wirkungen der Vereinödung kennen gelernt haben, davon überzeugt worden sind und so auch Lust zum Vereinöden bekamen.

In unzähligen Fällen läßt sich diese Wirkung des Beispiels unmittelbar aus der Vereinödungsurkunde selbst

entnehmen. Meist beruft sich eine Gemeinde in ihrem Vereinödungsgesuch ausdrücklich auf Nachbargemeinden, wo die Vereinödung bereits durchgeführt worden sei. Bald thut sie dies durch den einfachen Hinweis, daß sie, wie es bei Illerbeuren und Wagsberg 1798 heißt, nach ihren Beobachtungen bei anderen Gemeinden „den Segen der Vereinödung mit Händen greifen könne“; bald geschieht es durch eine ausführliche Darstellung aller der Vorteile, die man bei anderen Vereinödungen wahrgenommen habe und nun selbst auch genießen möchte. So bei Frauenzell, wo eine lange, überschwengliche Tirade mit dem begeisterten Satze geschlossen wird: „Sie wollten, daß auch für ihre Gemeinde diese und hundert andere Vorteile erblühen, und zu ewigen Zeiten auch von ihrer Nachkommenschaft die herrlichen Früchte gesammelt werden möchten.“

Allein auch ohne solche ausdrückliche Hinweise ist die Wirkung des Beispiels nicht zu verkennen, wenn in ein und denselben oder in wenigen aufeinander folgenden Jahren ganze Reihen benachbarter Ortschaften vereinödet werden und die Einödbeschriebe — insbesondere in den „Vertragspunkten“ und Nebenabreden — oft wörtlich die gleichen sind. So bei St. Veits und Bergen 1690, oder bei Waltenhofen und Leutenhofen 1693.

Dazu kommt noch die zweite, mehr äußerliche Art der Wirkung des Beispiels. Sie besteht darin, daß Vereinödungen der Nachbarschaft bei manchen meist kleineren Gemeinden, die schon längst zum Vereinöden Lust hatten, den äußeren Anlaß zur Vereinödung gaben, insofern als diese kleinen Gemeinden, wenn der Feldmesser und die Regierungskommission doch einmal in der Nähe waren, mit geringeren Kosten, als es sonst möglich gewesen wäre, vereinöden könnten.

Einer dieser Fälle ist die bei Gelegenheit der Vereinödung des großen Dorfes Ebersbach vorgenommene Ver-

einödung des nur aus zwei Höfen bestehenden Weilers Mautis, wo die beiden Bauern, wie es ausdrücklich heißt, „schon längst hätten einöden wollen."

Wenn auch sohin die in den Urkunden erwähnten Vereinödungsursachen vom Beginn der Bewegung bis ins 19. Jahrhundert herein völlig die gleichen sind, so ändert sich doch die Form, in denen sie uns entgegentreten:

Je weiter die Vereinödungsbewegung fortschreitet, desto ausführlichere Berichte über die Vereinödungsursachen sind uns erhalten; manchmal Ausführungen, in denen sich schon eine ganz bis ins Einzelne gehende Kenntnis der Wirkungen der Vereinödung offenbart. So in der Gemeinde Ebersbach 1782. Hier wollen sie vereinöden „wegen allzu großer Beschwernis": Schlechter Viehnutzen; große Entfernungen und damit teure Arbeit; Schwierigkeit des Einheimsens bei drohendem Regenwetter, und endlich deswegen, weil es so viele Wege gebe und diese schlecht und bei Regenwetter und nach Regenwetter unbrauchbar seien. Nach der Aufzählung aller dieser wirtschaftlichen Vorteile geben sie eine detaillierte Berechnung von dem Geldwert derselben und veranschlagen diesen für die ganze Gemeinde auf 2000 Gulden.

Oft sind solche ausführliche Motivierungen des Vereinödungsunternehmens noch begleitet oder gefolgt von Klagen über die allgemeine wirtschaftliche Notlage, die zur Vereinödung treibe. So in der Gemeinde Friesenried, wo man vereinöden muß, „sonst würde es nächstens zum Krebsgang und ad extrema kommen." Oder bei der Vereinödung Ebersbach, wo nach einer fürchterlichen Jeremiade über die schlechten Zeiten die heilige Versicherung gegeben wird, „daß in der ganzen Gemeinde kein Mann dem Trunk und Spiel ergeben sei, sondern daß jeder Tag und Nacht auf sein Fortkommen bedacht sei, daß sie trotzdem nichts verhausen und ihre Schulden nicht mindern könnten. Doch daß dies alles anders würde mit der Vereinödung."

Wir würden indes fehl gehen, wollten wir aus solchen Klagen den Schluß ziehen, daß eine tiefe wirtschaftliche Notlage für die Entwickelung der Vereinödungsbewegung von Vorteil gewesen sei. Im Gegenteil: Der Überblick über die Geschichte der Vereinödung hat uns gezeigt, daß allemal in unruhigen Kriegsjahren, nach großen Bränden und Brandschatzungen oder in anderen Perioden wirtschaftlichen Tiefstandes die Vereinödungsbewegung ruhte.

Solche Klagen über die wirthschaftliche Lage sind nur insofern ernst zu nehmen, als sie den vollkommen richtigen Gedanken zum Ausdruck bringen: Allemal hat das Streben und das Bedürfnis nach einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere nach besserer Bodenbenützung, den Anstoß zur Vereinödung gegeben.

Daß aber andererseits das Bedürfnis nach besserer Bodenbenützung immer schon eine gewisse Höhe der Lebenshaltung voraussetzt, das geht hervor aus den zahlreichen Bedenken bezüglich des Kostenpunktes, die häufig, wie noch an anderer Stelle zu erörtern sein wird, bei Einleitung der Unternehmung auftraten. Übrigens weisen auch einzelne Stellen in verschiedenen Vereinödungsurkunden ausdrücklich auf die für die Durchführung von Vereinödungsunternehmungen nötige Ruhe, Sicherheit und höhere Lebenshaltung hin; so die von Hinterbüchenbrunn, wo es heißt, daß die Gemeindsleute „sich nach beendetem französischem Kriege — 1802 — in den Stand gesetzt sahen, ihre Güter zu vereinöden."

Demnach dürfen wir als die zur Vereinödung führenden Ursachen, soweit dieselben in den Urkunden selbst genannt werden, kurz bezeichnen:

Die aus den Weidedienstbarkeiten, aus der Gemenglage und aus der gemeinsamen Benützung der Gemeindsviehweide unmittelbar und mittelbar hervorgehenden Mißstände, verbunden mit der besonders in der späteren Zeit kräftig wirksamen Macht des Beispiels.

Doch da alle diese Momente gar nichts Absonderliches an sich haben, da dies vielmehr Zustände sind, die in jeder anderen Landschaft und zu jeder anderen Zeit sich gerade so vorfinden können, so ergibt sich die ebenso interessante wie schwierige Frage:

Wie kommt es, daß diese Ursachen gerade in Oberschwaben zu so kraftvoller Wirkung gelangen?

Wie kommt es, daß sich aus den bisher betrachteten, durchaus nicht allein dem Allgäu eigentümlichen Zuständen gerade im Allgäu, und vor allem im Stift Kempten, eine so frühzeitige umfangreiche, systematische Arrondierungsbewegung entwickelt; eine Arrondierungsbewegung, die eine sehr beachtenswerte Erscheinung in der Geschichte der Grundstückszusammenlegung überhaupt darstellt?

Der erste Gedanke, der sich bei dieser Frage aufdrängt, ist der an eine Einwirkung durch die Fürstäbte.

Nach den bisherigen Ausführungen dieses Kapitels und nach den im ersten Kapitel angeführten Stellen aus den ältesten Vereinödungsurkunden ergibt sich zwar schon mit überzeugender Deutlichkeit, daß die Erzählung von dem „aufgeklärten Despotismus" der Fürstäbte, der die Vereinödung durchgeführt haben soll, ein Märchen ist. Desgleichen ist damit dargelegt, daß die Vereinödung nicht etwa zu irgend welchen politischen Zwecken unter Anwendung von Zwang seitens der Herrschaft ins Leben gerufen worden ist.

Aber mit diesen beiden Ergebnissen ist die Stellung der Fürstäbte Kemptens zur Vreinödung, ihr Anteil an dieser eigenartigen Erscheinung noch nicht genügend bestimmt. Sind ja doch außer der als unzutreffend erwiesenen Möglichkeit einer Einwirkung durch Zwangsgewalt seitens des Landesherrn noch verschiedene anders geartete herrschaftliche Beeinflussungen denkbar, welche die besonders frühe und

besonders intensive Ausbildung dieser Erscheinung vielleicht verständlich machen.

Haben die Fürstäbte Kemptens nicht am Ende dem entweder der praktischen Klugheit ihrer Unterthanen entsprungenen oder aus der vorgeschrittenen Theorie ihrer Regierungskanzlei hervorgegangenen Vereinödungsgedanken frühzeitig eine fördernde, gesetzliche Regelung angedeihen lassen und das ganze Unternehmen so, in anerkennenswertem Gegensatz zu anderen Landesherren, in sichere und geschickte Bahnen gelenkt?

Oder haben sie vielleicht als aufgeklärte Wirtschaftspolitiker Erlasse publiziert, in denen sie die Nützlichkeit der Vereinödung ihren Unterthanen anschaulich vor Augen führten und sie zur Unternehmung aufforderten?

Oder haben sie gar, um die Entwickelung dieser von ihnen als vorteilhaft erkannten Unternehmungen zu befördern, mit der Vornahme der Vereinödung besondere rechtliche oder wirtschaftliche Vorteile verknüpft, am Ende Freiheit von gewissen Lasten oder Reichnissen?

Das sind Fragen, über welche die ganze bisherige Litteratur — Ditz nicht ausgenommen — ruhig hinweggegangen ist; Fragen, die sich keineswegs ohne weiteres aus den Quellen der Vereinödung selbst beantworten; Fragen, die einer besonderen Untersuchung bedürftig und auch wert sind, selbst wenn sie ein negatives Ergebnis liefern sollten.

Auf welchem Wege finden diese Fragen ihre Lösung?

Wenn eine nachhaltige Beeinflussung irgend welcher Art — natürlich abgesehen von der längst bekannten Vereinödungsverordnung von 1791 — seitens der Kemptener Fürstäbte stattgefunden hat, so muß dieselbe ohne Zweifel in Form einer Verordnung oder eines Erlasses oder einer ähnlichen behördlichen Publikation erfolgt sein.

Findet sich unter all den heute noch vorhandenen Publikationen der Kemptener Fürstäbte nichts, was auf eine

Vereinödung Bezug hat, dann steht fest, daß die Beeinflussung durch die Fürstäbte, natürlich wieder abgesehen von der Verordnung von 1791, sich nicht erstreckt hat über das aus den Urkunden selbst zu ersehende Maß hinaus, also beschränkt geblieben ist auf die Ausübung des Rechts der Zustimmung, auf die ordnende und leitende Anteilnahme bei der Durchführung und auf die Entscheidung eventueller Streitigkeiten und Beschwerden.

Nun hat denn auch thatsächlich meine Durchsicht aller von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahr 1803 erlassenen Veröffentlichungen der Fürstäbte Kemptens — alte Landstatuten, Polizeiordnungen, Gebots- und Verbots-Artikel u. ä. — ca. 70 Bände umfassend, ein negatives Ergebnis gehabt. Desgleichen fand sich in dem „hochfürstlich Stift Kemptischen Fürstensaal“ von Buseck, 1761, einer Sammlung der merkwürdigen Regierungsdaten aller Fürstäbte, von 773—1761, nichts von einem Eingreifen der Fürstäbte.

Wäre in der Zeit von 1761—1791 irgend welche Einwirkung auf die Vereinödungsbewegung seitens der Fürstäbte erfolgt, so wäre dies, ganz abgesehen von den Verordnungssammlungen sicherlich in dem Gesetz von 1791 erwähnt oder aus den Urkunden ersichtlich, in denen ja nach 1791 immer auf die Verordnung von 1791 hingewiesen wird. Außerdem wäre es bei der im Jahre 1809 vorgenommenen Vereinödungs-Enquête des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern ermittelt worden.

Darum können wir heute auf Grund dieser doppelten und dreifachen Kontrolle — aber auch erst auf Grund dieser Kontrolle — mit Bestimmtheit behaupten, daß die Fürstäbte von Kempten vor 1791 keinerlei Verordnungen oder Verfügungen zur Beförderung der Vereinödungsbewegung erlassen haben. Diese Behauptung hat um so mehr Berechtigung, als in den durchgesehenen, meist in mehreren

Exemplaren vorhandenen Veröffentlichungen sich zahlreiche Erlasse wirtschaftlicher Natur vorfinden und darum keine Veranlassung gegeben ist zu der Annahme, daß in Sachen der Vereinödung ergangene Erlasse heute vielleicht nicht mehr erhalten seien.

Aus dem allem geht hervor, daß die Einwirkung der Fürstäbte keine so aktive gewesen ist, wie dies vielfach gedacht wurde.

Trotzdem dürfen wir immerhin gerade in der Stellung der Fürstäbte Kemptens eine der wichtigsten günstigen Lebensbedingungen für die Vereinödung erblicken, die ihre frühzeitige systematische Entwickelung im Allgäu möglich machte; im Gegensatz zu zahlreichen angrenzenden oder benachbarten oder entfernter gelegenen Ländern, bei denen sich die Arrondierung nicht entwickelt hat, obwohl die meisten in den Allgäuer Urkunden als Vereinödungsursachen bezeichneten Umstände gleichfalls gegeben waren.

In erster Linie ist bei diesen Ländern zu denken an die südlichen Landstriche des Kurfürstentums Bayern.

Denn einerseits sollten wir hier gerade am allerehesten — wenn die gleichen übrigen Umstände gegeben sind wie im Kemptischen — eine selbständige Arrondierungsbewegung, ähnlich der Kemptener Vereinödung oder wenigstens eine Nachahmung und Fortsetzung der Kemptener Bewegung erwarten wegen der ähnlichen geographischen Verhältnisse und wegen der ähnlichen Bodenbenützung. Andererseits finden wir die Erwartung einer Analogie oder Nachahmung der Vereinödung nirgends so gründlich getäuscht wie in der Landwirtschaftsgeschichte des südlichen Bayerns.

Denn während die oberschwäbische Vereinödung, wie wir sahen, in den westlich angrenzenden Territorien Schule gemacht und in den südlich angrenzenden Gebieten, Vorderösterreich und Vorarlberg, in der Vereinödung Josef II. ein selbständiges Seitenstück gefunden hat, hat sie den Lech,

die scharfe Sprachgrenze zwischen dem Schwäbischen und dem Altbayerischen, die Landesgrenze des Kurfürstentums Bayern, nie überschritten.

Daß das Kurfürstentum Bayern wirklich von einer ähnlichen Bewegung völlig unberührt geblieben ist, daß hier nie, auch in früheren Jahrhunderten nicht, eine der Vereinödung auch nur entfernt ähnliche Arrondierung oder Gemeinderechtsablösung in größerem Stile vorgekommen ist, beweisen nicht nur die durchaus verlässigen historischen Angaben von Westenrieder und Hazzi, sondern auch die ganz besonders auf diese Frage hin von mir durchgesehenen archivalischen Repertorien der Bestände des kgl. allg. Reichs-Archivs und des kgl. Kreis-Archivs für Oberbayern.

Aber gerade für die Erklärung der Frage, warum die Vereinödungsbewegung in das kurbayerische Gebiet nicht übergriff, noch eine selbständige Bewegung analog der oberschwäbischen sich je dort entwickelte, ist ein Vergleich zwischen der Stellung der Regierungen der damaligen oberschwäbischen Territorien einerseits und der Haltung der kurbayerischen Regierung anderseits von hohem Interesse.

Einmal machte im Kemptischen und in den meisten übrigen Territorien Oberschwabens die Konsensbewilligung niemals Schwierigkeiten. Was die Leute an Sporteln und Gebühren zu entrichten hatten, das waren — wenn nicht besondere Streitigkeiten die Verhandlungen verlängerten — minimale Beträge. Alle Meinungsverschiedenheiten der Gemeindsgenossen wurden durch die Regierung meist auf gütlichem Wege geschlichtet, und alle Hemmnisse von ihren Organen, soweit nur immer möglich, bei Seite geschafft. Und die Vermessung endlich konnte im Kemptischen stets ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden, weil man ja die ursprünglich von der Regierung für die Vermessung der Gotteshausgüter berufenen und ausgebildeten Feldmesser hatte.

Wie ganz anders lauten die Schilderungen, die uns von den kurbayerischen Verhältnissen berichten!

Westenrieder erzählt uns in seinen „Beiträgen",[1]) daß die Bauern oft „privatim" unter sich heimlich, manchmal nur auf einige Jahre die Gründe getauscht haben, um die Vorteile der Arrondierung zu genießen und den bedeutenden Kosten des gerichtlichen Augenscheins der Tauschbriefe, Gerichts-, Grund- und zehentherrlichen Konsense zu entgehen.

Und Hazzi vollends schreibt: „Landesherr, Grundherr und Zehentherr setzten allen Arrondierungsbestrebungen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen."

Nur unter Hingabe von 1/3 seines Guts vermochte z. B. ein rühriger Bauer in der Gegend von Aibling trotz dieses Widerstandes die Arrondierung durchzuführen. „Jede Veränderung eines einzelnen Grundstücks erregt ein Geschrey über Eingriffe der grundherrlichen Rechte. — Alle Fideikommiß-Prätendenten, selbst die noch Ungebohrenen, kamen in Aufruhr dagegen." [2])

Gewiß war schon diese grundverschiedene Stellung der oberschwäbischen Regierungen und Herrschaften einerseits und des Kurfürstentums Bayern andererseits für die Entwickelung der Vereinödungsbewegung von hoher Bedeutung.

Daß auch die sonstigen Beziehungen des Bauern zu seinem Landesherrn bezw. Grundherrn in Oberschwaben im Vergleich zu anderwärts, insbesondere zu Alt-Bayern, für die Vereinödung besonders günstig gewesen seien, läßt sich aus der Stellung der Regierungen in der Vereinödungsfrage selbst zwischen den Zeilen lesen.

Freilich wäre eine ins einzelne gehende Vergleichung zwischen der Lage der altbayerischen und der oberschwäbischen Bauern im 16., 17. und 18. Jahrhundert wünschenswert,

---

1) Bd. I S. 208.
2) Hazzi, S. 357.

denn sie würde sicherlich die Vereinödungsbewegung in noch klareres Licht rücken und noch wesentlich zur historischen Vertiefung der Darstellung beitragen. Allein bei dem geringen gedruckten und bergehohen unverarbeiteten archivalischen Material, das uns über die Lage der Allgäuer Bauern in diesen Jahrhunderten erhalten ist, wäre ein Versuch nach dieser Richtung im Rahmen unserer Darstellung aussichtslos.

Doch allein schon die Stellung der schwäbischen Regierungen in der Vereinödungsfrage läßt es begreiflich erscheinen, warum der Lech die scharfe Ostgrenze des vereinödeten Gebietes bildet.

Freilich eine völlig ausreichende Erklärung für die systematische radikale Durchführung der Grundstückszusammenlegung, wie wir sie in der oberschwäbischen Vereinödung vor uns haben, vermag eine so wenig aktive Stellung der Regierungen noch nicht zu geben.

Denn daß die Regierung gerade in der Frage der Feldbereinigung recht wenig vermag, wenn nicht besonders günstige geographische und geeignete landwirtschaftlich-technische Verhältnisse ihr zu Hilfe kommen, das zeigt uns — um gleich im Gebiete des heutigen Königreiches Bayern zu bleiben — am besten das Beispiel von Würzburg, wo trotz dreimaliger obrigkeitlicher Regelung und Aufforderung die Feldbereinigung aus naheliegenden Gründen der Bodenbenützung und des Bodenwertes nicht in Fluß kam.

Demnach muß sich offenbar die oberschwäbische Vereinödung, ganz abgesehen von der wohlgeneigten Haltung der Regierung, noch ganz besonders günstiger Lebensbedingungen erfreut haben.

Dies war auch thatsächlich der Fall.

Einmal waren Bodengestaltungen und Siedelungsverhältnisse für die Entwickelung einer Vereinödungsbewegung außerordentlich günstig, weit günstiger z. B. als in den Vorlanden der bayerischen und Salzburger Alpen.

Die Allgäuer Alpen gehen nicht so unvermittelt ins Flachland über wie die bayerischen und die Salzburger Alpen. Sie verlaufen bedeutend allmählicher, in einer vielzackigeren Linie, in weit reicherer Gliederung.

Darum ist die Bodengestaltung des Allgäus durchweg eine hügelige. Nirgends gibt es größere ebene Flächen. Überall finden sich tiefe eingeschnittene Flußthäler, oft von steilen Hängen begrenzt. Vielfach, besonders im südlichen und südwestlichen Teile des Gaues ist das Land von engen Schluchten zerrissen. Gefährliche Wildbäche machen hier zur Zeit der Schneeschmelze und in den Tagen der großen Spätsommerregen den Verkehr unmöglich.

Die Einzelngehöft-Siedelung war hier von jeher zu Hause, auch vor der Vereinödungsbewegung. Dörfer fanden in den engen Thälern nur selten Raum.

Bei solchen Bodenverhältnissen mußten die Nachteile des Streubesitzes weit schwerer empfunden werden als im Flachland. Und hier war der Entschluß, einen Weiler oder ein Dorf zu Einzelngehöften zu zerschlagen, nicht so ungeheuerlich wie in Gegenden dorfweiser Siedelung.

So kommt es, daß die Allgäuer die Arrondierung suchten und dem Ausbau nicht aus dem Wege gingen.

Dazu kommt eine wirtschaftsgeschichtliche Erscheinung: die starke Übervölkerung im Allgäu mit Beginn der Neuzeit.

Baumann berichtet uns, „daß die seit Ende des Mittelalters stetig wachsende Übervölkerung des Allgäus im 16. Jahrhundert immer noch zugenommen hat.“ Baumann gibt uns keine zahlenmäßigen Belege, allein einige Thatsachen aus der Geschichte jener Zeit zeugen lebendig für seine Behauptung. Die Übervölkerung ist nicht nur nach außen hervorgetreten in zahlreichen Auswanderungen; sie hat sich auch nach innen geltend gemacht durch zahlreiche Versuche einer besseren Bebauung des Bodens, insbesondere

durch auffällig viele Waldrodungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Welchen Umfang in dieser Zeit, auch im nördlichen Allgäu diese Kulturbewegung angenommen hatte, beweist ein im Jahre 1568 ergangener Erlaß der freien Reichsstadt Memmingen, in dem diese die Umwandelung von Wiesen in Aecker polizeilich verbieten zu müssen glaubte.

Es ist gewiß nicht zufällig, daß die ersten bescheidenen Anfänge der Vereinödung — um die Mitte des 16. Jahrhunderts — gerade in diese kulturbedürftigen und kulturfreudigen Epochen der Allgäuer Wirtschaftsgeschichte fallen. Ist doch diese Übervölkerung des Allgäus am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit eine Erscheinung, die in solcher Stärke durchaus nicht überall und ganz sicher nicht im Gebiete von Kurbayern nachzuweisen sein dürfte.

Mit der Übervölkerung des Allgäus zur Zeit der ersten Anfänge der Vereinödungsbewegung eng verknüpft ist ein weiterer wichtiger wirtschaftlicher Faktor für die schwunghafte Entwickelung der Vereinödung: Die Gemenglage.

Nun besitzen wir allerdings für das Allgäu leider so gut wie gar kein zu Vergleichen brauchbares Zahlenmaterial, mit dem wir feststellen könnten, daß die Gemenglage im Oberschwäbischen zu Zeiten der Vereinödung intensiver war als anderwärts, etwa als in den südlichen Teilen des Kurfürstentums Bayern. Allein mehr als ein Umstand verleiht der Behauptung einer großen Intensität der Gemenglage im Allgäu zum mindesten eine hohe Wahrscheinlichkeit.

Die Wirtschaft des Allgäus war zur Zeit der Vereinödung wenig intensiv. Je extensiver aber in einer Gegend die Wirtschaft ist, desto mehr berechtigt eine geringe durchschnittliche Größe einer Eigentumsparzelle zum Schluß auf eine sehr ausgebildete Gemengelage.

Nun kennen wir zwar vom Allgäu nicht die durchschnittliche Größe der Eigentumsparzellen. Allein es sind uns zahlreiche Beispiele von überraschend kleinen Durchschnittsgrößen der Eigentumsparzellen einzelner Gemeinden erhalten. So betrug die durchschnittliche Größe einer Eigentumsparzelle der Gemeinde Rippoldshofen zur Zeit der Vereinödung nur 1/2 Jauchert, in Aichstätten kaum 2/3 Jauchert. In Legau vollends kamen Parzellen mit nur wenigen Ruten, ja vereinzelt sogar mit nur 1/2 Rute Flächeninhalt vor; und nur ganz wenige Parzellen überschritten hier an Umfang ein Jauchert. Daß die Größe der Eigentumsparzellen im 17. und 16. Jahrhundert wohl kaum besser gewesen ist, zeigen uns vereinzelte Stellen aus den Urkunden dieser Zeit, z. B. eine von Waltenhofen aus dem Jahre 1555, wo von einem Bauern berichtet wird, daß er sein Ackerfeld in 39 Stücken besessen habe.

Solche, nicht gerade selten auftretende, ganz minimale Größen der Eigentumsparzellen lassen bei der extensiven Bodenbenützung des Allgäus allein schon den Schluß auf eine hochentwickelte Gemenglage nicht allzu gewagt erscheinen.

Dazu kommt noch etwas anderes, das zum Teil auf die bei Beginn der Vereinödungsbewegung herrschende Übervölkerung im Allgäu zurückzuführen ist, zum Teil seine Erklärung in einer Charaktereigenschaft des Allgäuer Volksstammes findet: die Lebhaftigkeit des Grundstücksverkehrs im Allgäu.

Als Beispiel hiefür sei nur angeführt: In den L. A. A. Pr. vom Jahre 1552 zählt Ditz 51 Parzellenkäufe, 6 Übergänge von Hofstätten durch Kauf, 9 Ausweisungen und 3 Täusche ganzer Güter gegen einander. Selbst wenn auch die von ihm aufgestellte Schätzung des damaligen Stiftes Kempten auf 16 bis 17000 Einwohner vielleicht etwas niedrig gegriffen sein mag, so beweisen doch diese

Zahlen immerhin für das kleine Ländchen für ein einziges Jahr eine ganz seltene Beweglichkeit des Grundbesitzes.

Bei einem solch regen Grundstücksverkehr aber konnte die Entwickelung einer intensiven Gemengelage nicht ausbleiben.

Die Charaktereigenschaft, auf welche diese Beweglichkeit des Grundbesitzes im Allgäu mit zurückzuführen ist, hat Ditz mit besonderem Nachdruck betont. Er schildert ausführlich die ausnehmend geringe Anhänglichkeit des Allgäuers an seinen Grundbesitz und gibt dafür auch eine vollkommen befriedigende Erklärung, indem er auf die im Allgäu früh entwickelte Viehzucht und den durch sie ausgebildeten Handels- und Schachergeist hinweist. Diese Bemerkungen sind sehr zutreffend. Der Handelsgeist des Allgäuers und der durch ihn ausgebildete rege Grundstücksverkehr hat gewiß ein gut Teil dazu beigetragen, daß der Allgäuer in dem Gedanken an eine Vereinödung mit Ausbau nicht so etwas Ungeheuerliches fand, wie es die Bauern anderwärts sicher gethan hätten. Er hat ohne Zweifel dazu beigetragen, dem Gemeindsmann im einzelnen Fall den Entschluß zu erleichtern, sein ganzes Gut samt seinem Hofe wegzugeben und ganz andere Grundstücke und ein neues Haus dafür zu empfangen.

Doch ein so großes Gewicht, wie Ditz gethan, möchte ich doch nicht auf diese Charaktereigenschaft des Allgäuers legen. Ein Beweis, der sich vorwiegend auf die Annahme gewisser Charaktereigenschaften eines Volksstammes stützt, wird wegen der schwierigen Kontrolle stets einer besonderen Vorsicht bedürfen.

Will man indeß in unserem Fall den Versuch machen, auch psychologische Momente zur Erklärung der Entwickelung der Vereinödungsbewegung zu verwenden, dann darf neben dem Charakterzug des ausgeprägten Handelssinnes des Allgäuers nicht vergessen werden, daß der Allgäuer im Vergleich zu anderen süddeutschen Stämmen, vor allem zum

bayerischen Stamme ganz allgemein eine bedeutend höhere geistige Veranlagung zeigt — und ganz gewiß auch schon zu Zeiten der Vereinödung gezeigt hat.

Für die heutige Zeit bedarf dieser Satz für einen Kenner der deutschen Volksstämme keines weiteren Beweises. Für das 18. Jahrhundert würde ein genauer Vergleich zwischen den landwirtschaftlichen Zuständen Bayerns und des Allgäus schon auf Grund der Bemerkungen Hazzi's und Westenrieder's zu demselben Ergebnis führen. Und wer die landwirtschaftliche Tüchtigkeit — auf die es uns übrigens hier schließlich doch am meisten ankommt — nicht als Gradmesser für die geistige Veranlagung im allgemeinen gelten lassen will, der glaubt vielleicht an den Unterschied zwischen dem Durchschnittsniveau des Allgäuers und dem des Altbayern, wenn er hört, daß die Allgäuer schon im 17. und 18. Jahrhundert an ganz entlegenen Orten trotz Terrainschwierigkeiten und Einzelgehöftsiedelung, ohne Beihilfe der Regierung, nur durch die Sorge wohlhabender Bauern zahlreiche Privatschulen errichtet haben. Und das war längst geschehen zu der Zeit, in der Hazzi's Urteil über die Bildungszustände Bayerns fast bei jedem Gerichte in dem Satze gipfelt: „Lesen und schreiben kann fast niemand."

Wenn wir zu allen diesen Momenten noch hinzu nehmen, daß das Eigentümlichste an der oberschwäbischen Vereinödung, der Ausbau, gar nicht als wesentlich bei einer Unternehmung vorzukommen brauchte und auch thatsächlich in der Mehrzahl der Fälle nicht vorgekommen ist; ferner daß die ganze Bewegung aus kleinen, unscheinbaren Anfängen hervorgegangen ist; daß sie über zwei Jahrhunderte gebraucht hat, bis sie so recht in Schwung kam; weiterhin, daß der Wirkung des Beispiels und der Thätigkeit einzelner rühriger Feldmesser ein hohes Verdienst an der Ausbreitung der Bewegung zukommt; und endlich, daß die Blütezeit der Vereinödung — Ausgang des 18. Jahrhunderts — in eine

Periode fällt, wo auch schon anderwärts die Arrondierungsunternehmungen mit Ausbau in vollem Gange waren, wo Schweden und Dänemark gänzlich mit Ausbau arrondiert wurden, wo nachweisbar unabhängig von der Kemptischen Vereinödung und Vorder-Oesterreich in einem einzigen Landgericht in ca. drei Jahren über 100 Vereinödungen, in sehr vielen Fällen mit Ausbau, durchgeführt wurden, ja wo sogar die so lange arrondierungsfeindliche kurbayerische Regierung 1762 schon ein zur Zusammenlegung aufforderndes Edikt erlassen hatte, — wenn wir all dies überlegen, so geht zwar ein gut Teil von dem Nimbus, mit dem die oberschwäbische, besonders die kemptische Vereinödung bisher in der Wirtschaftsgeschichte geglänzt hatte, verloren; aber wir verstehen die Bewegung ohne den Deus ex machina einer fürstäbtischen Verordnung und ohne aus dem Allgäuer Bauern einen theoretisierenden Nationalökonomen zu machen.

Lebenslauf.

Hanns Dorn wurde geboren zu Kempten im Allgäu am 8. Juli 1878 als der Sohn des nunmehr verstorbenen Volksschullehrers Johannes Dorn, kam im Herbst 1888 nach vierjährigem Besuch der Volksschule zu Kempten in das humanistische Gymnasium zu Kempten, absolvierte dasselbe nach neunjährigem Besuche im Juli 1897, wurde im Oktober 1897 ins K. Maximilianeum aufgenommen und an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert.

An der Universität München studierte er Philosophie, Rechtswissenschaft und Staatswirtschaftslehre. Am 2. März 1899 bestand er die juristische Zwischenprüfung, am 22. Juli 1901 die erste juristische Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

Vom Sommer-Semester 1899 bis Winter-Semester 1901/02 war er Mitglied des staatswirtschaftlichen Seminars.

Am 2. Februar 1902 bestand er die mündliche Doktorprüfung der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.